Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u 15. jeden Monats.

Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS, Sp. z o. o.
Fernruf. 6823, 6105, 6275.
Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 12. und 27. jeden Monats,

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.
Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang | Poznań, den 15. September 1930 | No. 18

Nr. 18

Inhalt:

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint am 1. u. 15. jeden Monats.

Bezugs-Preis:
2.00 zł. monatlich, für das Ausland
3.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme: KOSMOS Sp. z o. o. [illegible]
Poznań, ulica Zwierzyniecka 6.
Fernruf: [illegible]
Anzeigen-Preis: Laut Tarif
bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Anzeigenschluß: am [illegible] jeden Monats,
mittags [illegible] Uhr.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe, e. V.

Poznań, ulica Skośna No. 8 (Evgl. Vereinshaus) Fernruf No. 1536

5. Jahrgang	Poznań, den 15. September 1930	Nr. 18

Jeder einmal im Gefängnis!

I. Haben Sie schon mal gesessen? — Erlauben Sie, ich bin ein anständiger Bürger! — Zugegeben, aber Sie betreiben ein Geschäft, nicht? Eine Werkstatt, ja? Sie beschäftigen Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge? Sie führen Waren ein und aus? Sie besitzen ein Hausgrundstück? Kennen Sie denn alle Gesetze und Verordnungen, deren Vorschriften Sie zu befolgen haben? Kennen Sie das polnische Gewerbegesetz? Das Stempelsteuergesetz? Die Gesetzgebung über die Krankenkassen —, die Angestellten-, die Arbeitslosenversicherung? Wissen Sie, inwieweit die deutsche Gewerbegesetzgebung bei uns noch gültig ist? Sind Ihnen alle Gesetze und Verordnungen bekannt, denen Ihr Hausgrundstück unterliegt?

Sie haben Geschäftsbeziehungen mit Kongreßpolen und Galizien? Kennen Sie denn die frühere russische Gesetzgebung, den Code Napoleon, den österreichischen Zivilkodex? Wissen Sie, inwieweit ihre Bestimmungen noch in Kraft sind?

Sie sehen mich an, ob ich verrückt geworden bin. Ich bin es nicht, verehrter Herr! Ich will Ihnen nur einen Begriff von den Gefahren geben, denen Sie täglich ausgesetzt sind. Denn alle diese Gesetze und Verordnungen, die in Polen n o c h oder s c h o n oder z u m T e i l oder in e i n z e l n e n G e b i e t e n gültig sind, enthalten S t r a f b e s t i m m u n g e n, die Sie gewiß schon oft genug unwissentlich überschritten haben. Und die genannten sind noch lange nicht alle, vielmehr nur ein paar Beispiele, wie sie mir gerade einfielen. Die tatsächliche Zahl der bei uns gültigen Gesetze ist Legion. Sie haben sicher auch schon oft genug Strafbefehle erhalten, ohne sich einer Verfehlung bewußt zu sein. Wahrscheinlich kommt eines Tages auch mal eine Gefängnisstrafe.

Was wollen Sie tun, um ihr zu entgehen? Sie sind ein g e w i s s e n h a f t e r Bürger und ein r e c h t s c h a f f e n e r Mann. Sie wollen sich bemühen, sich eine Übersicht über die für Sie in Betracht kommenden Gesetzesvorschriften anzueignen? Bedauernswerter! Verkaufen Sie Ihr Geschäft, Haus und Hof, verlassen Sie Weib und Kind, wenn Sie mit dem Studium beginnen! — Denn Sie haben eine Lebensarbeit vor sich, vielleicht sogar eine Arbeit, zu der Ihre Lebensdauer nicht ausreicht. Sie werden sich damit abfinden müssen, einmal ins Gefängnis zu wandern.

Schweißtropfen perlen auf Ihrer Stirn, Angst hat Sie erfaßt. Sie glaubten bisher, ein unbescholtener Bürger zu sein, Sie wiegten sich in dem angenehmen Gefühl, ein reines Gewissen zu haben? O, Sie naives Gemüt! Tag und Nacht sind Sie von Paragraphen umgeben, die nur darauf lauern, „verletzt" zu werden, um sich in Gestalt eines Strafbefehles fürchterlich zu rächen! Fassen Sie sich, um mit Würde Ihr Schicksal zu tragen! Es bedroht uns alle!

Tatsächlich gibt es in Polen wohl nicht e i n e n e i n z i g e n M e n s c h e n, der sich in dem Wust von Paragraphen einigermaßen zurechtfindet. Ich habe noch nie einen Rechtsanwalt gefunden, der auch nur die gesamte Zivilgesetzgebung beherrscht. Am allerschlimmsten aber steht es mit der W i r t s c h a f t s g e s e t z g e b u n g. Nicht nur, daß in den einzelnen Teilgebieten immer noch vorwiegend die Gesetze der Teilungsstaaten Gültigkeit haben; das Tohuwabohu ist durch die bereits von Polen herausgegebenen Gesetze und Vorschriften noch schlimmer geworden. Denn durch sie wurden die alten Gesetze zum Teil außer Kraft gesetzt, zum Teil aber b l i e b e n sie g ü l t i g, und hier durchzufinden, ist in der Tat eine Sysiphusarbeit.

Und wenn die neuen polnischen Gesetze wenigstens i n s i c h klar und eindeutig wären! Aber meist ist das Gegenteil der Fall. Ein Beispiel: Das im Jahre 1926 erlassene Gesetz über die Stempelgebühren ist so o b e r f l ä c h l i c h und wenig durchdacht, daß das Finanzministerium selbst in jeder Nummer seines Amtsblattes Auslegungen dazu geben muß — die sich ihrerseits noch häufig genug widersprechen. Das ist kein vereinzelter Fall; auch an den Gesetzen und Verordnungen über die Sozialversicherung muß dauernd herumgedoktert werden, das Einkommen- und vor allem das Gewerbesteuergesetz ist geradezu u n b r a u c h b a r, in dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes wurden, gleich nachdem es erschienen war, e r h e b l i c h e M ä n g e l festgestellt, alle Gesetzes- und Verordnungsblätter wimmeln von Ergänzungen, Nachträgen, Verbesserungen, die sich immer wieder als notwendig herausstellen.

Der Jurist findet sich, wie schon gesagt, durch diesen Wust nicht hindurch. Dem Kaufmann, dem Fabrikanten, dem Unternehmer, dem Handwerker m u t e t m a n e s a b e r z u. Denn er trägt den Schaden, er muß die Strafe bezahlen, ihm droht das Gefängnis. Glaubt man denn, daß diese im praktischen Erwerbsleben stehenden Bürger nichts anderes zu tun haben, als P a r a g r a p h e n z u s t u d i e r e n?

Bekanntlich arbeitet man in Warschau fortgesetzt an der Vereinheitlichung der Gesetzgebung. Es muß zugegeben werden, daß auf diesem Gebiet bereits einiges geleistet worden ist, beispielsweise das einheitliche Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung. Die Vereinheitlichung der Zivilgesetzgebung und vor allem der wirtschaftlichen Gesetzgebung zieht sich aber außerordentlich in die Länge und wird durch die Untätigkeit unserer Innenpolitik noch mehr aufgehalten. Betont muß werden, daß es ganz und gar z w e c k l o s ist, neue Gesetze in ober-

flachlicher und schlecht durchdachter Bearbeitung herauszugeben. Derartige Gesetze, wie das bereits angeführte Stempelsteuergesetz, verschlimmern das Chaos nur noch mehr. Wenn hier nicht bald gründliche Abhilfe geschaffen wird, ist es dem Bürger geradezu unmöglich, alle für ihn in Frage kommenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen. Jeder einmal im Gefängnis!

Zu diesem Kapitel gehören auch die Klagen über die schleppende Erledigung aller Angelegenheiten durch die Behörden und die Gerichte, die wir bereits in einem Leitartikel (s. H. u. G. Nr. 13) ausführlich behandelt haben. Eine geordnete und präzise arbeitende Rechtsprechung ist die Vorbedingung für das reibungslose Funktionieren des Wirtschaftsorganismus. Solange das Chaos der Paragraphen einen klaren Überblick unmöglich macht, und solange Prozesse bei uns sich jahrelang hinziehen, wird man sich auch vergeblich bemühen, ausländisches Kapital ins Land zu ziehen. Denn der Kapitalist, der sein Geld in einem Land anlegen will, muß sehen, daß die Gesetze und Rechtsprechung dieses Landes die Sicherheit seines Kapitals verbürgen; ist das nicht der Fall, so wird er trotz noch so günstiger Bedingungen und noch so dringlicher Einladungen lieber zurückstehen, um sein Vermögen nicht aufs Spiel zu setzen. Man geht nicht fehl, wenn man den ungeordneten Verhältnissen unserer Gesetzgebung und Rechtsprechung die Schuld daran zuschreibt, daß das Auslandskapital Polen meidet. Wenn aber immer wieder und wieder erklärt wird, daß ausländische Anleihen die einzigen Mittel sind, um unserer Wirtschaft auf die Beine zu helfen, so sollte man zunächst die Voraussetzung dafür zu schaffen suchen, mit andern Worten, Ordnung in die Gesetzgebung und Rechtsprechung bringen.

Mit dieser schon oftmals erhobenen Forderung stehen wir nicht allein. Einen Beweis dafür, daß die aufgezeigten Mängel allgemein als hemmend empfunden werden, ist die Tatsache, daß der kürzlich in Lemberg abgehaltene Kongreß der Industrie- und Handelskammern Polens sich eingehend damit beschäftigte. Alle auf diesem Kongreß gefaßten Resolutionen haben die wirtschaftliche Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Gegenstand. Die wichtigsten geben wir nachstehend wieder:

„1. Der Kongreß der Industrie- und Handelskammern Polens stellt fest, daß die unverzügliche Inangriffnahme gründlicher Arbeiten zwecks Systematisierung unserer Gesetzgebung dringend notwendig ist. Vor allem leidet die Wirtschaftsgesetzgebung unter den gegenwärtigen ungeordneten Verhältnissen außerordentlich, und es erscheint notwendig, sie zu vereinheitlichen und auf einen einzigen Handelskodex zu stützen. Der Kongreß erachtet bei Durchführung dieser Reformen die Anwendung möglichst liberaler Grundsätze für angebracht; der Staat soll lediglich in dem Falle eingreifen, in dem sich die zwingende Notwendigkeit dazu ergibt. Es wird festgestellt, daß in Polen immer noch eine große Anzahl veralteter, zum Teil aus der Vorkriegszeit, zum Teil aus der Inflation stammender Gesetze gültig ist, die unverzüglich beseitigt werden müssen, da sie den gegenwärtigen Verhältnissen keineswegs mehr entsprechen.

2. Der Kongreß erachtet die Vereinheitlichung der gültigen Wirtschaftsgesetzgebung für dringend notwendig; vor allem bedarf das Konkursrecht recht dringend einer einheitlichen Fassung.

3. Der Kongreß stellt fest, daß die gegenwärtige Form und Art der Rechtsprechung, vor allem in zivilen und wirtschaftlichen Streitsachen, keineswegs den Bedürfnissen eines geordneten Wirtschaftslebens entspricht. Das moderne Wirtschaftsleben erfordert eine größtmögliche Beschleunigung des Gerichtsverfahrens. Der schleppende Gang der Rechtsprechung und der Urteilsvollstreckung ist die Ursache einer sich verhängnisvoll auswirkenden Dissonanz zwischen den formalen Rechtsverhältnissen und den tatsächlichen Zuständen. Man kann geradezu von einer Krisis der Zivilrechtsprechung sprechen. Die Folge davon ist ein zunehmendes Schwinden des Vertrauens seitens der an der Wirtschaft interessierten Bevölkerungskreise, welches unermeßliche Schäden und Verluste mit sich bringt, da sie die Rechtssicherheit gefährdet, die Kreditgewinnung erschwert und hemmend auf den Umfang der getätigten Umsätze einwirkt. Ohne eine gründliche Reform unserer Rechtsprechung kann die wirtschaftliche Entwicklung Polens nicht auf normale Bahnen gelangen. Auch die Verwaltungsrechtsprechung, vor allem in ihren unteren Instanzen, ist reformbedürftig. Am krassesten treten die bestehenden Mißstände bei der Entscheidung sämtlicher Finanz- und Steuerangelegenheiten zutage; hier ist die Erledigung dieser Angelegenheiten den Verwaltungsbehörden zu entziehen und den allgemeinen Gerichten zu übergeben, da festgestellt worden ist, daß die Verwaltungs- und Finanzbehörden Steuerreklamationen und alle Arten von Ansprüchen, welche finanzielle Forderungen betreffen, nicht mit der nötigen Objektivität behandeln. Weiterhin stellt der Kongreß fest, daß bisher zu den Arbeiten an der Systematisierung und Vereinheitlichung unserer Rechtsprechung die juristischen Kapazitäten nicht genügend herangezogen worden sind. Sollen diese Arbeiten aber zu einem Erfolg gelangen, so ist es nötig, gerade die besten und hervorragendsten Wissenschaftler dazu heranzuziehen.

4. Der Kongreß stellt fest, daß die Herausgabe eines Gesetzes über die zivilrechtliche Verantwortung des Staates und der Selbstverwaltungskörper für die Handlungen ihrer Organe und Behörden, wie sie in der Verfassung versprochen ist, eine dringende Notwendigkeit darstellt, die möglichst schnell realisiert werden muß.

5. Der Kongreß stellt fest, daß vor allem auch unser Aktienrecht einer Reform bedarf, und erachtet es für nötig, daß bis zur Zeit der Durchführung dieser Reform der in Artikel 170 des gegenwärtigen Aktienrechtes vorgesehene Zeitpunkt zur Anpassung der Statuten der bestehenden Aktiengesellschaften an die Vorschriften dieses Aktienrechtes hinausgeschoben wird.

6. Der Kongreß hält es für nötig, darauf hinzuweisen, daß bei allen neu herausgegebenen Gesetzen und Verordnungen die Meinung der in Frage kommenden Wirtschaftskreise mehr als bisher berücksichtigt wird. Die Einziehung derartiger Gutachten von den Industrie- und Handelskammern, den Handwerks- und Landwirtschaftskammern muß vor der endgültigen Bearbeitung eines jeden Gesetzes als zwingende Norm durchgeführt werden. Bisher wurden in unserer Gesetzgebung die Bedürfnisse und Nöte der Wirtschaft zu wenig berücksichtigt."

Hoffentlich zeitigen diese Resolutionen eine entsprechende Wirkung. Der Kongreß der Industrie- und Handelskammern wurde von der gesamten Presse Polens lebhaft beachtet und auch die Regierung zeigte, daß sie seine Bedeutung richtig einschätzte, indem in ihrem Auftrage de-

Handelsminister Kwiatkowski an den Beratungen teilnahm. Wir wollen also der Hoffnung Ausdruck geben, dass diese Beratungen dahin führen, daß man möglichst schnell daran geht, das schwere Werk energisch in Angriff zu nehmen. Es ist tatsächlich höchste Zeit, daß in unserer Gesetzgebung und Rechtssprechung Ordnung hineingebracht wird.

In allgemeiner Hinsicht bedeutungsvoll ist auch

die Rede des Handelsministers

auf diesem Kongreß. Er benutzte die Gelegenheit, um über die Ziele und Bestrebungen der Regierung hinsichtlich der Wirtschaftspolitik Rechenschaft zu geben, und ging dabei von der Voraussetzung aus, daß die schwere Allgemeinlage sich auch bei der polnischen Wirtschaft recht fühlbar gemacht habe. Auf die Depression in Polen hätten außerdem die nachstehenden drei Faktoren eingewirkt: erstens habe der polnische Export im Verhältnis zum Inlandskonsum, allgemein betrachtet, keine entscheidenden Werte dargestellt, wie in sonstigen Ländern mit weit entwickelten Absatzmärkten, die seit einer Reihe von Jahrzehnten auf Export eingestellt seien. Zweitens sei es die Disproportion zwischen der Organisations- und Finanzkraft der in der Kriegszeit vernichteten polnischen Landwirtschaft und den Anforderungen der modernen Wirtschaftsstruktur. Drittens seien der letzte Faktor, der zweifelsohne nicht ohne Einfluß auf die Spannung der Wirtschaftsdepression in Polen bleibe, eben

Organisationsfehler und -sünden.

Der bürokratische Apparat Polens sei schwerfällig, und die einheitliche Organisation und einheitliche politische Linie sei noch nicht durchdrungen und habe die sämtlichen Ressorts noch nicht endgültig harmonisiert. Bei der näheren Betrachtung sämtlicher Einwände könne man mit viel Richtigkeit sagen, daß die Verwaltung noch nicht ausreichend von dem Gedanken durchdrungen sei, daß ihr Daseinszweck Dienst am Staate, Befreiung jedweder schaffenden und gesunden Kräfte, Erschließung der Wege der Arbeit, des Verdienstes, der Steigerung des Wohlbefindens der breitesten Sozialmassen und schließlich Sicherung des Friedens sei.

Von der Voraussetzung ausgehend, daß Polen eine Bevölkerung besitze, von der 70 Prozent beruflich in der Landwirtschaft beschäftigt seien, die Landwirtschaft mithin die breiteste Verbrauchermasse im Lande darstelle und daß der Inlandsmarkt nahezu für die gesamte Produktion eine entscheidende Bedeutung habe, halte die Regierung die

Gewährleistung und Ständigkeit der Zahlungsfähigkeit der Landwirtschaftsproduktion

als oberste Aufgabe des Staates. Dieses Postulat könne, wie viele andere, allmählich durch die Aufrechterhaltung des Zollschutzes bei Landes- und Zuchtprodukten, bzw. deren Weitererzeugnissen, erreicht werden. Aber auch durch die Eroberung und Entwicklung der Absatzmärkte, durch Mitwirkung in der Organisierung und Erschließung von langfristigen Krediten sowie allmähliche Konvertierung einer Reihe von kurzfristigen Krediten, die zu Investierungen verwendet wurden, in langfristige, durch weiteren Ausbau der kurzfristigen Diskont- und Lombardkredite, durch Entwicklung der weiterverarbeitenden Produktion, vor allem in der Landwirtschaft (Flachs, Eier, Butter, Obst, Gemüse und Heimindustrie), durch Ausbau bzw. Unterstützung der Hilfsproduktion (Bakonfabrik, Schmalzfabrik, Werke für Kunstdünger und Landmaschinen, Kühlanlagen, Elevatoren), durch Mitwirkung in der landwirtschaftlichen Berufsorganisation, durch Ausbau der polnischen Landwirtschaftsschulen und schließlich durch Realisierung einer Agrarreform, die auf gesunden ökonomischen Grundlagen basiere.

Die zweite Voraussetzung sei die Tatsache einer ungewöhnlich intensiven Zunahme der polnischen Bevölkerung, die immer umfangreicher und rigoroser geführte Emigrationsprohibition, die einer rationellen Auswanderung den Weg verschließe, die potenziellen Rohstoffreichtümer in einem Staate von zentraler Lage in Europa, und schließlich die Unerläßlichkeit einer politischen und wirtschaftlichen Entwicklung der ökonomischen Struktur Polens, und zwar nach westeuropäischem Muster. Aus diesen Voraussetzungen gehe hervor die Gleichartigkeit der Landwirtschaftsprobleme und der Probleme der Industrie und des Handels in Polen. Die Anstrengungen des Staates, der dieses Ziel vor Augen habe, müßten sich konzentrieren in drei Richtungen, die übereinstimmen mit dem Organismus des modernen Kapitalismus.

Zur ersten Richtung gehöre vor allem ein sich gesund entfaltendes Wirtschaftsrecht des Glaubigerschutzes, ein rascher Vollzug der Gerichtsurteile und Geldforderungen, weiterer Ausbau der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung, Steigerung seiner Autorıtat und Kompetenz, Reform der Steuergesetzgebung, wodurch dem Staate die Ausführung des grundlegenden Finanzprogramms und Wirtschaftsprogramms ermoglicht, und gleichzeitig die Belastung in gerechter Weise je nach dem tatsachlichen Einkommen verteilt würde,

systematische Festigung des Handels,

indem man ihm durch Handelsvertrage Absatz- und Einkaufsmarkte sichere, endgültige Regelung der Handelsbeziehungen durch Handelsvertrage, insbesondere mit den Nachbarn, ferner Annaherung und engere Gestaltung der Zusammenarbeit mit den befreundeten Staaten, sogar unter Einschluß der Zollunion, Zolltarifreform, allmahliche Linderung der Zollformalistik, weitere Entwicklung des Netzes der Handelsrate, Erleichterungen im Erwerb von Produktionsmitteln (beim Maschinenkauf im Inlande) und schließlich systematische Hilfe in der Realisierung des Exports, insbesondere des Pionierexports.

Bei der zweiten Richtung handelt es sich um die

Mobilisierung von Staatsmitteln,

und zwar vor allem für Zwecke, die im Zusammenhang stehen mit dem Wohnungsbau, Ausbau des Eisenbahnnetzes, des Eisenbahnparks, des Handelshafens in Gdingen, dessen Ausbau keinerlei Angriffe und Gelüste aufhalten werden, ferner dem Ausbau des Postverkehrs, der Wege, die Regulierung der Flüsse und die Trockenlegung Polesiens. Mit diesem Problem stehe in engster Verbindung die Frage der Normierung der Bedingungen für den Auslandskapitalzustrom und Verbilligung des Auslandskapitals.

Die dritte Richtung sei von allgemeiner Bedeutung und beziehe sich vorwiegend auf soziales Gleichgewicht. Der Staat sei verpflichtet, die Fragen der arbeitenden Klasse sicherzustellen, da er in ihr einen der wichtigsten Faktoren der Produktion sehe, natürlich nicht in doktrinarer Art, sondern auf dem Wege einer realen Besserung der Existenz, Altersversorgung und Sicherstellung bei Arbeitslosigkeit.

Wenn jemand objektiv die Maßnahmen und Arbeiten der Regierung untersuche, so werde er zweifellos feststellen können, daß ein erheblicher Teil der genannten Postulate und Hinweise von der Staatsverwaltung nicht nur befolgt, sondern systematisch realisiert werde.

Die Warschauer Agrarkonferenz.

Viel Lärm um nichts.

Die Konferenz der osteuropaischen Agrarstaaten, die in den letzten Augusttagen in Warschau stattfand, hat im In- und Auslande ausserordentlich viel Staub aufgewirbelt. Es lasst sich jetzt schon sagen, dass von beiden Seiten aus gesehen, die Angelegenheit den vielen Larm, der um sie gemacht wurde, *nicht wert* war. Zwar sah es anfanglich so aus, als ob unter der Führung Polens die Staaten, welche ihre Vertreter nach Warschau entsandten (Tschechoslowakei, Rumanien, Bulgarien, Jugoslawien, Lettland, Estland und Finnland), tatsachlich daran gehen wollten, *eine einheitliche Front der Agrarstaaten* zu schaffen, indessen zeigte es sich gleich nach Zusammentreten der Konferenz, dass über die beabsichtigten Massnahmen keine Einheit zu erzielen sei. Finnland erklarte von vornherein, nur als *Beobachter* an der Konferenz teilzunehmen, und auch die Tschechoslowakei zeigte sich nicht gewillt, ihre guten Handelsbeziehungen zu Deutschland dem beabsichtigten Zusammenschluss zuliebe fahren zu lassen. An dem Widerstand dieser beiden Staaten scheiterte somit die geplante Einheitsfront, und der Kongress wurde damit zu einem Forum für Rede und Referate, die von den einzelnen Vertretern gehalten wurden. Man beleuchtete die Schwierigkeiten der Agrarkrise von allen Seiten und erging sich in liebenswürdigen Versicherungen der gegenseitigen Hochachtung, ohne dass irgendein positives Ziel erreicht wurde. Um den ernsten Charakter der Konferenz zu wahren, bildete man mehrere Kommissionen, deren erste sich mit dem *landwirtschaftlichen Aussenhandel* befasste. Man sprach über Rationalisierung und Zentralisierung des Agrarexports der einzelnen Staaten und war sich einig über die Notwendigkeit, zwischenstaatliche Konventionen zu schaffen. Die zweite Kommission hatte für ihre Arbeiten die *Vereinheitlichung der Veterinarbestimmungen* in den einzelnen Staaten zum Gegenstand, die dritte sprach über die *Zusammenarbeit der Agrarlander mit dem Völkerbund*. Es wurden demgemass einige Resolutionen gefasst, die jedoch in keiner Weise für die Beteiligten bindend sind:

1. Es soll in jedem der beteiligten Staaten eine zentrale Exportorganisation geschaffen werden. Die Organisationen der einzelnen Staaten sollen miteinander in Verbindung stehen und statistische und andere notwendige Angaben miteinander austauschen. Die Ausfuhrpramien für landwirtschaftliche Produkte werden als *Notmassnahmen* bezeichnet und sollen in Zukunft durch den Abschluss einer internationalen Konvention ersetzt werden.

2. Hinsichtlich der Vereinheitlichung der Veterinarvorschriften in den einzelnen Landern will man in Genf eine internationale Veterinarkonvention abschliessen; es soll versucht werden, auch die übrigen europaischen Staaten zum Beitritt zu dieser Konvention zu veranlassen.

3. Um die Frage des landwirtschaftlichen Kredits einheitlich zu regeln, hat die Konferenz beschlossen, eine *technische Finanzkommission* ins Leben zu rufen, die am 10. November 1930 zwecks Ausarbeitung eines Projektes für einheitliche Vorschriften bezüglich des mittelfristigen landwirtschaftlichen Kredites zusammentreten und von allen an der Konferenz beteiligten Staaten beschickt werden soll.

4. Innerhalb Europas wird die Anwendung der Vorschusszolle für landwirtschaftliche Produkte nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit empfohlen. Hier heisst es wörtlich:

„Die Konferenz möchte unterstreichen, dass diese Vorzugssatze, durch die die Klausel des meistbegünstigten Staates preisgegeben wird, die Interessen der überseeischen Lander nicht beeintrachtigen dürfen, die immer die Hauptlieferanten des defizitaren europaischen Marktes verbleiben werden. Die bevorzugten Satze bewirken die Bevorrechtung der exportierenden agrarischen europaischen Lander betr. der Unterschiede zwischen dem Generaltarif und dem Begünstigungstarif, durchkreuzen aber dabei nicht die protektionistische Politik der Staaten mit landwirtschaftlicher Ueberschussproduktion, wenn man in Betracht zieht, dass der Generaltarif immer seinen Einfluss auf die Preise ausüben wird. Die Konferenz erkennt die Bedeutung der Klausel des meistbegünstigten Staates für den internationalen Austausch von Produktion an und stellt fest, dass bei der jetzigen besonderen Lage der Landwirtschaft das Absehen von dieser Klausel ein Mittel zur Linderung der landwirtschaftlichen Krisis darstellt.“

Diese Resolution ist somit vor allem gegen die amerikanische Konkurrenz gerichtet.

5. Die an der Konferenz teilnehmenden Lander gründen gemeinsam ein „*Standiges Büro fur wirtschaftliche Studien*“, zu dem bis zum 1. Oktober dieses Jahres ein jeder Staat seine Delegierten bestimmen soll. Ferner wurde beschlossen, dass die auf der Konferenz versammelten Staaten alljahrlich eine derartige Tagung veranstalten, um hinsichtlich ihrer Landwirtschaftspolitik in Fühlung zu bleiben.

Alle diese Beschlüsse wirken auf dem Papier ausserordentlich *wichtig* und scheinen eine neue Aera der Landwirtschaftspolitik Europas zu begründen. In Wirklichkeit aber ist, wie wir schon anfangs betonten, die Gründung eines Blocks der osteuropaischen Agrarstaaten *gescheitert*. Dieser Misserfolg der Warschauer Konferenz, der von der polnischen Presse allerdings nicht zugegeben wird, war unvermeidlich, selbst wenn Finnland und die Tschechoslowakei mitgemacht hatten. Denn, abgesehen davon, dass eine Schädigung der osteuropaischen Lander in den Agrar- und Industriestaaten ein Ding der Unmöglichkeit ist, konnen einschneidende wirtschaftliche Massnahmen nur im *Zusammengehen aller Staaten* durchgeführt werden. Es darf nicht vergessen werden, dass die sogenannten „Industriestaaten“, die die Abnehmer für landwirtschaftliche Produkte sind, selbst grosstenteils eine bedeutende landwirtschaftliche Produktion besitzen und dass andererseits alle Agrarstaaten bestrebt sind, ihre Industrie auf- und auszubauen.

Winke für die Einkommensteuerveranlagung.

Von Georg Primas.

Gegenwärtig erhalten die Einkommensteuerzahler Mitteilungen ihrer Finanzämter, durch die sie aufgefordert werden, über Zweifel und Beanstandungen Aufklärung zu erteilen, die sich bei der Durchsicht der Einkommenserklärung ergeben haben. Da wir in unserer Steuerberatungsabteilung die Erfahrung gemacht haben, dass diese Mitteilungen vielfach von den Steuerzahlern nicht gebührend beachtet werden, bzw. nicht in dem vorgeschriebenen vierzehntägigen Termin oder nicht ausreichend beantwortet werden, will ich im folgenden näher darauf eingehen und dem Steuerzahler einige praktische Ratschläge erteilen, wie er sich zu verhalten hat, um sich vor willkürlicher und ungerechter Besteuerung zu schützen.

Zunächst sei kurz das Verfahren der Steuererhebung bei uns beleuchtet. Hierzu ist nämlich zu sagen, dass es formal durchaus auf liberaler Grundlage aufgebaut ist: Mit der Abgabe der Steuererklärung schätzt sich der Steuerzahler selbst ein, und nach seinen Angaben sollen sich auch die Behörden richten. Dies schreibt das Einkommensteuergesetz vor und ist auch in den mannigfachsten Variationen durch Urteile des Obersten Verwaltungsgerichts bestätigt worden. Nichtsdestoweniger lesen die Steuerbehörden immer wieder aus dem Gesetz einen anderen Sinn heraus: sie machen es sich zum Prinzip, jede Einkommensteuererklärung umzustossen und schreiben dem Steuerzahler vor, welches Einkommen er hat. Obwohl den Behörden zur diesem Zwecke sogenannte „Sachverständigenkommissionen" zur Verfügung stehen, vermuten sie bei jedem Steuerzahler, der ohnehin schwer unter der gegenwärtigen traurigen Wirtschaftslage zu leiden hat, goldene Berge und konstruieren zuweilen recht ansehnliche Einkommenssummen, über die so ein Betroffener heutzutage gern verfügen möchte. Die Folge hiervon ist leider die, dass die Not im Lande immer grösser wird.

Wie schon erwähnt, schreibt das Gesetz vor, dass der steuerzahlende Staatsbürger, der seine Einkommensverhältnisse doch am besten kennt, auch bei seiner Steuerveranlagung massgebenden Einfluss haben muss. Ueber die Rechtsmittel, die ihm im Verlauf des Veranlagungsverfahrens zur Verfügung stehen, um seinen Einfluss geltend zu machen, sei kurz folgendes gesagt:

Zunächst muss der Steuerzahler in dem vorgeschriebenen Termin seine Einkommenserklärung abgeben. Für physische Personen ist dies in der Regel der 1. März, für juristische Personen der 1. Mai des dem zu besteuernden folgenden Jahres. Diese Einkommenserklärungen werden nun von der Steuerbehörde regelmässig beanstandet. Das geschieht in der Weise, dass dem Steuerzahler mitgeteilt wird, dass sich bei der Durchsicht seiner Erklärung Zweifel ergeben haben, über die er der Behörde in einem Zeitraum von zwei Wochen Aufklärung erteilen soll. Unterlässt er es, dieser Aufforderung nachzukommen, dann erfolgt eine Veranlagung durch die Behörde auf Grund des ihr zur Verfügung stehenden Tatsachenmaterials, und der Steuerzahler verliert alle weiteren ihm sonst zustehenden Rechsmittel, wie Berufung und Klage beim Oberverwaltungsgericht. In der Regel erfolgt nun die Beanstandung der Einkommenserklärung in der Weise, dass die Veranlagungsbehörde dem Steuerzahler in allgemeinen Worten mitteilt, dass das in der Erklärung angegebene Einkommen mit Rücksicht auf den Umfang auf die günstige Lage usw. — des Unternehmens zu niedrig erscheint. Ein solches Verfahren ist gesetzwidrig und verstösst gegen die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, die ausdrücklich verlangen, dass die Behörden dem Steuerzahler genau mitteilen, welche konkreten Einwände sie gegen die Steuererklärung erheben. Erhält jemand eine Mitteilung vom Steueramt mit solchen allgemeinen Phrasen, so antwortet er am besten schriftlich, dass er auf so allgemein gehaltene Fragen, die für sein Unternehmen überhaupt nicht zutreffen, nicht antworten kann, und bittet um Angabe konkreter Einwände gegen seine Erklärung. Im allgemeinen rate ich, die geforderten Auskünfte, besonders umfangreichere, schriftlich zu erteilen; aber es ist auch möglich, persönlich auf dem Steueramt zu erscheinen, wenn beispielsweise nur einige Belege u. a. verlangt werden. Ganz besonders möchte ich empfehlen, eine möglichst erschöpfende Auskunft auf die Fragen des Steueramtes zu erteilen und anzugeben, wie das Einkommen errechnet wurde, Belege vorzulegen, Beweise und Zeugen anzugeben usw. Nach § 117 der Ausführungsverordnung zum Einkommensteuergesetz sind die Steuerbehörden nämlich verpflichtet, sämtliche vom Steuerzahler angebotenen Belege und Beweise zu prüfen. Wenn der Steuerzahler die Veranlagungsbehörde nicht von der Richtigkeit seiner Angaben überzeugt, so ist sie verpflichtet, vor der Einschätzung durch die Kommission ihm mitzuteilen, welche seiner Angaben und aus welchem Grunde sie sie für unglaubwürdig befunden wurden.

Formelle Buchführungsmängel können bei physischen Personen nicht als ausreichender Grund für die Ablehnung eines Beweismittels dienen, da durch eine Reihe von Urteilen des Obersten Verwaltungsgerichts entschieden und auch im Rundschreiben vom 22. 4. d. Js. verordnet wurde, dass das Einkommensteuergesetz nur von juristischen Personen die Führung ordnungsmässiger Handelsbücher verlangt. Infolgedessen haben auch in vereinfachter Form geführte Aufzeichnungen und Notizen des Steuerzahlers Beweiskraft. Legt der Steuerpflichtige weder Bücher, noch Notizen vor, sondern beruft sich auf Zeugenaussagen u. a., dann wird das Einkommen auf Grund von Ermittelungen durch Sachverständige festgestellt. Erst wenn sich hierbei unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben, kann die Behörde eine durchschnittliche Einschätzung des Einkommens vornehmen, wobei sie sehr vorsichtig verfahren und in weitgehendstem Masse individuelle Umstände berücksichtigen soll.

Die Feststellung des Einkommens auf Grund äusserer Merkmale (der Lebenshaltung des Steuerzahlers) sollte letztes Auskunftsmittel der Behörde sein und nur dann Anwendung finden, wenn alle anderen Mittel versagen, da diese Methode in der Regel zu falschen Schlüssen über die Höhe des Einkommens führt.

Bei der Feststellung des Einkommens durch die Veranlagungskommission auf Grund von Informationen oder auf Grund der Durchschnittseinkommensnormen sind die in Art. 10 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Abzüge in Anwendung zu bringen, da es sich hier um Bruttoeinkommen handelt; leider sehen es die Steuerbehörden oft als Bruttoeinkommen an und übersehen, dass der betreffende Steuerzahler auch Zinsen zu zahlen, Versicherungsbeiträge zu leisten und andere Lasten zu tragen hat.

Wie aus den Ausführungen dieses Aufsatzes hervorgeht, braucht es der Steuerzahler nicht zu einer Einschätzung der Veranlagungskommission kommen zu lassen, wenn er seine Einkommensteuererklärung rechtzeitig abgegeben hat und diese mit ihm zu Gebote stehenden Mitteln verteidigt. Eine sachgemässe und begründete Beantwortung der gegen die Einkommenserklärung erhobenen Einwände ist infolgedessen für das Veranlagungsverfahren von allergrösster Bedeutung. Gelingt es ihm nicht, die Behörde von der Richtigkeit der Angaben zu überzeugen, dann kann er immer noch gegen die Einschätzung der Veranlagungskommission Berufung einlegen und, falls diese abgelehnt wird, beim Obersten Verwaltungsgericht Klage erheben. Unterlässt er es dagegen, die Einkommenserklärung abzugeben, oder über die dagegen erhobenen Einwände Aufklärung zu erteilen, dann verliert er ganz von selbst, die Rechtsmittel, die Veranlagung der Schätzungskommission anzufechten. In diesem Falle dienen seine Angaben der Behörde nur als Hilfsmittel, und sie hat im übrigen freie Hand, den leichtsinnigen Steuerzahler nach Belieben zu veranlagen.

Die steuerliche Belastung der einzelnen Wirtschaftszweige.

Das Finanzministerium hat eine Schrift unter dem Titel: „Die Belastung mit direkten Staatssteuern i. J. 1928" herausgegeben. Diese Belastung verteilt sich (in Millionen zł) auf die einzelnen Erwerbszweige wie folgt:

1. Handel 329,7 (33,6%), 2. Bergwerke, Hütten und Fabriken 286,8 (29,7%), 3. Grundstücke und Gebäude 182,6 (19%), 4. unfundiertes Einkommen (d. Privatangestellten) 66,8 (6,9%), 5. Handwerke 40,2 (4,2%), 6. Kapitalien und Vermögenswerte 22,4 (2,4%), 7. freie Berufe 13,4 (1,4%), 8. landwirtschaftliche Industrie 6,9 (0,8%), 9. gewerbliche und andere Erwerbstätigkeit sowie im Auslande ausgezahlte Bezüge 6,6 (0,7%), 10. Militärsteuer 5 (0,5%), 11. Waldeinschlag 3,1 (0,3%), 12. Tantiemen 1,2 (0,1%), 13. andere Quellen 4,5 (0,4%). Insgesamt betrug die Belastung nahezu 962 Millionen zł.

Die vorstehenden Ziffern bezeichnen nicht die Einkünfte, sondern die veranlagten Beträge.

Innerhalb des Handels trifft die stärkste Belastung die Lebensmittelbranche; dann folgen Manufakturwaren, gastronomische Betriebe, Konfektion und Galanteriewaren, Banken, Kreditgenossenschaften, gewerbsmässiger Aufkauf, Baumaterialien, Heizmaterial usw. Am wenigsten belastet sind die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Was die Industrie (Bergbau, Hütten und Fabrikindustrie) betrifft, so steht in dieser Gruppe die Textilindustrie mit 16,7% an der Spitze; auf die Lebensmittelindustrie entfallen 13,4%, das Hüttenwesen 11,3%, die Holzindustrie 8,4%, die chemische 8,1, den Bergbau 8, die Bauindustrie 6,9, die Metallindustrie 6, die Mineralindustrie 4,1, Konfektion und Galanteriewaren 2, die Lederindustrie 1,5, die Maschinenindustrie 0,9 usw.

Die durchschnittliche Belastung eines Unternehmens betrug in der Hütenindustrie 588.653 zł, in der Maschinenindustrie 39.929, im Bergbau 18.342, in der Metallindustrie 17.924, in der chemischen 17,214, in der Textilindustrie 15.645 usw.

Was die Höhe des Einkommens im Lichte der Veranlagungsziffern betrifft, so steht an erster Stelle der Handel mit über 11 Milliarden zł, d. s. 31,1% des gesamten besteuerten Einkommens; auf Grundstücke entfallen 23,2%, Gebäude 9,1%, die Industrie 17,8, das Handwerk 7,6, die freien Berufe 3,6, Kapitalien und Vermögensrechte 2 usw.

Die auf die drei Hauptgruppen entfallenden durchschnittlichen Steuersätze unterscheiden sich nicht wesentlich voneinander; im Handel beträgt nämlich der Prozentsatz 6,6, in der Industrie 6,5 und für Grundstücke 5,6. Hinsichtlich der letzteren ist allerdings zu beachten, dass die bis 15 ha grossen Ackerbauwirtschaften der Einkommensteuer nicht unterliegen.

Steuern und Rechtsprechung.

Gerichtsentscheidungen in Steuerfragen.

I. Das Strafverfahren in Sachen der Gewerbesteuer.

Das Justizministerium hat durch Rundschreiben Nr. 1551/II A/30 folgendes bezüglich des Gerichtsverfahrens bei Vergehen aus dem Gewerbesteuergesetz erklart.

Vergehen, die im Gewerbesteuergesetz vorgesehen sind, sofern sie neben der Geldstrafe noch eine Freiheitsstrafe vorsehen, gehören unbedingt der Zustandigkeit der Kreisgerichte. Dagegen unterliegen Vergehen, die nur mit einer Geldstrafe bestraft werden, vor allem der Entscheidung der Finanzbehörden. Bei dieser Art Angelegenheiten steht dem Schuldigen das Recht zu, entweder innerhalb von 14 Tagen an die Finanzbehörde II. Instanz eine Berufung einzureichen oder aber die Ueberweisung der Angelegenheit an das Gericht zu verlangen, wobei dieses Verlangen an die Finanzbehörde I. Instanz zu richten ist.

Falls also ein solches Verlangen direkt bei Gericht eingeht, ist dasselbe der betreffenden Finanzbehörde zuzustellen, die feststellt, ob die gesetzliche Frist beobachtet wurde und das Verlangen zugleich mit den Akten des Finanzverfahrens dem zustandigen Bezirksgericht zugehen lasst.

Ein solcher Verfahrensgang ist notwendig, da die Finanzbehörde die Möglichkeit zur Feststellung haben muss, ob der Angeklagte bereits eine Berufung an die Behörde II. Instanz eingereicht hat, da er in einem solchen Falle des Rechtes auf Berufung vor Gericht verlustig geht. Eine Erledigung von Vergehen gegen das Gewerbesteuergesetz ohne die Akten der Finanzbehörde auf Grund des Antrages des Beklagten kann dazu führen (und ein solcher Fall ist tatsachlich eingetreten), dass in der einen Sache zwei im Widerspruch stehende Entscheidungen gefallt werden: namlich seitens des Bezirksgerichts und seitens der Finanzbehörde II. Instanz.

Zwecks Vermeidung ahnlicher Vorfalle hat das Justizministerium einen solchen Verfahrensgang festgesetzt.

Das Oberste Verwaltungsgericht in voller Zusammensetzung Kammer II (in Strafsachen) Nr. II., Pr. 91/30 hat folgendes erklart:

Das durch Art. 72 der Verfassung garantierte Recht des Staatsbürgers zur Berufung bei Gericht gegen Strafentscheide der Verwaltungsbehörden, betrifft auch Entscheidungen der Behörde der allgemeinen Verwaltung und insbesondere der Finanzverwaltungen, da kein Grund vorliegt, die Erlauterung der Vorschrift des Art. 72 der Verfassung einzuschranken. Wenn also die Vorschriften des Art. 86 des Strafrechts allgemein den Gang des Strafverfahrens in Berufungssachen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden regeln und zwar in Ausführung des Art. 72 der Verfassung, so beziehen sie sich ebenso auf die Falle, in denen die Finanzbehörde eine Strafentscheidung gefallt hat.

Das Gewerbesteuergesetz enthalt zwar besondere Vorschriften über den Gang der Berufung an das allgemeine Gericht, über die gerichtliche Zustandigkeit und das Gerichtsverfahren, jedoch muss es auf dem Standpunkt stehen, dass diese besonderen Vorschriften durch die allgemeinen Vorschriften der Art. 618 bis 626 des Strafrechts aufgehoben werden, denn so ist es der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers.

So muss sich also das Verfahren vor den Gerichten in Berufungssachen gegen Strafentscheide der Finanzbehörde, erlassen auf Grund des Gewerbesteuergesetzes, nicht nach den Vorschriften, die in diesem Gesetz vorgesehen sind, abspielen, sondern auf Grund spaterer allgemeiner Vorschriften, die durch das Strafrecht eingeführt wurden, was infolge nichts die Vorschriften abandert, die die Berufung an die Finanzbehörde II. Instanz betreffen, wie das Verfahren im reinen Strafverwaltungswege das Strafrecht unberührt gelassen hat und in dieser Beziehung unbedingt die im Gewerbesteuergesetz vorgesehenen Vorschriften weiterhin gelten.

II. Der Umsatzsteuersatz bei Exportgeschäften.

Der Art. 7 des Gewerbesteuergesetzes bestimmt unter a) die Ermassigung der Steuer auf 1 Prozent bei Verkauf von gewonnenen Rohstoffen oder hergestellten Waren bei Industrieunternehmen, wenn diese ebenfalls von Industrieunternehmen zur Weiterverarbeitung oder zum Verbrauch erworben werden.

Nach Art. 7 b) wird der Steuersatz bei Artikeln des ersten Bedarfs usw. im Grosshandel auf ¹/₂ Prozent ermassigt.

Nach Art. 7 b wird der Steuersatz bei Artikeln des ersten Bedarfs usw. im Grosshandel auf ½ Prozent ermassigt.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat jetzt für beide obige Umsatzarten entschieden, dass die ermassigten Satze nur bei Abgabe an inlandische Industrieunternehmen bzw. inlandische Kaufleute anzuwenden sind, da nur der Verkehr mit dem Inlande gemeint sei. Es muss also bei beiden obigen Arten der volle Satz von 2 Prozent gezahlt werden (zuzüglich bis ½ Prozent für den Kommunalverband). Nicht berührt wird dadurch die Bestimmung des Art. 3, Pkt. 15, wonach der Export von Halb- und Fertigfabrikaten aller Art umsatzsteuerfrei ist. Die Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts stehen mit der Tendenz dieser Bestimmung vielleicht in Widerspruch.

Unberührt bleiben auch die ministeriellen Befreiungen von der Umsatzsteuer für besondere Erzeugnisse (Roggen, Gerste, Raps, Bohnen, Erbsen, Pferdebohnen usw.). Im Zusammenhange mit den obigen Entscheidungen hat das Finanzministerium jetzt (Dziennik Urzedowy Min. Sk. Nr. 22 vom 5. 8. 1930) für den Verkehr mit Danzig, das für die Gewerbesteuer nach dem Urteil des N. I. A. Ausland ist, auf Grund des Art. 94 des Gesetzes folgende Erleichterungen bestimmt:

Das Finanzministerium verfügt auf Grund des Art. 94 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. 7. 1925 folgendes:

1. herabgesetzt auf ½ Prozent wird der Gewerbesteuersatz von Exportgeschaften in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1929, die durch Vermittlung Danziger Expeditions- und Exportfirmen mit folgenden Erzeugnissen getatigt worden sind: Roggen, Hafer, Gerste, Raps, Rühsen, Hanfsamen, Bohnen, Erbsen, Pferdebohnen, Wicke, Peluschken, Linsen, Lupine, Buchweizen, Klee und Seradella;

2. vom 1. Januar 1930 an wird ausgesetzt die Erhebung der Gewerbesteuer von Exportgeschaften, die durch Vermittlung Danziger Exportfirmen mit den unter 1 genannten Erzeugnissen getatigt worden sind;

3. vom 1. Januar 1930 wird herabgesetzt auf ½ Prozent der Gewerbesteuersatz von Verkaufen der unter 1 genannten Erzeugnisse nach der Freien Stadt Danzig für den Bedarf des lokalen Verbrauchs.

Obige Vergünstigungen werden nur den Handelsunternehmen zuerkannt, die ordnungsmassige Handelsbücher führen.

Zur Erlangung der unter 1 und 2 genannten Vergünstigungen haben die interessierten Unternehmen eine Bescheinigung der Danziger Expeditions- und Exportfirmen vorzulegen, dass die erhaltenen Transporte tatsachlich über die polnischen Zollgrenzen ausgeführt worden sind. Eine solche Bescheinigung hat die Nummern der erhaltenen Waggons und das Datum der Schiffsverladung zu enthalten. Der Umstand der Schiffsverladung muss vom örtlichen Zollamt bestatigt sein. Ferner sind die Frachtbriefe bezüglich der Transporte nach Danzig vorzulegen.

Zur Erlangung der Vergünstigung unter 3 genügt der Beweis aus den ordnungsmassig geführten Geschaftsbüchern.

Die Veranlagung der Umsatzsteuer hat nach dem 2prozentigen Steuersatz zu erfolgen. Dann werden, nachdem die Zahler die obengenannten Beweise vorgelegt haben, die Finanzkammern auf Grund einer Ermachtigung des Finanzministeriums auf Antrag der zustandigen Finanzamter die entfallende Steuer ganz (Pkt. 2) oder teilweise (Pkt. 1 und 3) niederschlagen.

Auch werden die Finanzkammern ermachtigt, die Anzahlungen auf die Umsatzsteuer in obigen Fallen zu beschranken.

Von obiger Anordnung sind unverzüglich die Steuerbehörden der I. Instanz zu benachrichtigen.

III. Zur Erlangung der Befreiung des Exportes von der Umsatzsteuer sind Handelsbücher nicht notwendig.

Die Ansicht der beklagten Behörde, die übrigens erst in der Antwort auf die Klage bekannt gegeben wurde und aus den Vorschriften des Art. 7 und des Art. 3, Pkt. 15 des Gewerbesteuergesetzes hergeleitet wird, dass zur Anerkennung der Befreiung von der Steuer beim Export der Nachweis dieses Exports durch ordnungsmassig geführte Handelsbücher notwendig ist, ist nicht zutreffend, ausserdem hat der Klager von dieser Begründung der Entscheidung keine Kenntnis erhalten. Art. 3 des Gesetzes, der die Befreiungen von Gewerbesteuern aufführt, enthalt unter Pkt. 15 „Export aller Art von Halbfabrikaten und Fertigprodukten sowie Transaktionen mit auslandischen Firmen, die sich aus dem aktiven Veredelungsverkehr ergeben". In dieser Vorschrift fehlt es an Bestimmungen über die Art des Nachweises des Exports, die übrigens mit Rücksicht darauf, dass es sich um eine Vorschrift des materiellen Rechts handelt, an dieser Stelle nicht notwendig waren, sofern der Gesetzgeber nicht die Absicht hatte, diese Steuerbefreiung von bestimmten formellen Voraussetzungen abhangig zu machen, wie er dies z. B. im Art. 7 b getan hat, sofern es sich um die Anwendung des ermassigten Steuersatzes beim Engrosverkauf von Artikeln des ersten Bedarfs und einer bestimmten Kategorie von Rohstoffen handelt. In den weiteren Vorschriften wiederum, die sich auf den Gang des Verfahrens beziehen, ist über die Bedeutung ordnungsmassiger und vertrauenswürdiger Handelsbücher zur Festlegung der Bemessungsgrundlage nur im Art. 76 die Rede. Dieser Artikel bezieht sich jedoch ausschliesslich auf die Höhe des Steuersatzes, dagegen greift er jedenfalls zu Ungunsten des Steuerzahlers der rechtlichen Beurteilung des tatsachlichen Standes bei der materiellen Steuerpflicht und der Ausdehnung derselben vor, besonders im Sinne des Art. 3, Pkt. 15 des Gesetzes. Die Frage also, ob im vorliegenden Falle diese Vorschriften heute Anwendung finden müssen und mit welcher Ausdehnung, insbesondere in bezug auf die vorliegenden Transaktionen, muss geprüft und erledigt werden unabhangig von der Höhe des im Art. 4 und 5 des Gesetzes bezeichneten, und in Art. 74, 75, 76 des Gesetzes festgelegten Umsatzes. Falls demnach der Steuerzahler seine Behauptung über die Vornahme von Exporttransaktionen durch andere Belege als Handelsbücher stützt, war es Pflicht der urteilfallenden Behörde, diese Belege zu prüfen und ihre Beweiskraft zu beurteilen und deren Standpunkt in der gefassten Entscheidung Ausdruck zu geben, sowie

Vortragsveranstaltungen des Verbandes für Handel und Gewerbe im Winter 1930/31.

Einem vielfach geäusserten Wunsch folgend, haben wir unser Vortragsprogramm für den kommenden Winter noch weiter ausgebaut und besonders auf die Praxis des Geschäftslebens zugeschnitten. Im Rahmen dieses Programms werden folgende Vorträge gehalten werden:

A) Allgemeines.

Bürgerkunde.

B) Rechtskunde:

1. Prozess- und Konkursrecht,
2. Grundbuch- und Hypothekenwesen,
3. Wechsel- und Scheckrecht,
4. Arbeitsrecht,
5. Handelsgesellschaften.

C) Steuerwesen:

1. Einkommensteuer,
2. Stempelsteuer.

D) Versicherungswesen:

1. Sozialversicherung:
   a) Krankenkasse,
   b) Angestelltenversicherung,
   c) Alters- und Invalidenversicherung;
2. Privatversicherung:
   a) Unfall- und Haftpflichtversicherung,
   b) Feuerversicherung,
   c) Lebensversicherung.

E) Bankwesen:

F) Verkehrs-, Transport- und Zollwesen:

G) Wirtschaftskunde.

Die unentgeltliche Teilnahme an diesen Vorträgen steht allen Mitgliedern unseres Verbandes sowie des Verbandes Deutscher Angestellter in Polen frei. Alles Nähere über Ort und Zeitpunkt der einzelnen Vorträge sowie die Namen der Vortragenden geben wir noch bekannt.

abhängig davon ebenso zu entscheiden, ob und bei welchen Exporttransaktionen die Vorschrift des Art. 3, Pkt. 15 des Gesetzes Anwendung zu finden hat, bzw. warum diese Vorschrift nicht angewendet werden soll.

Eine solche Entscheidung erledigt selbstverständlich nur die Rechtskonklusion, die im Sinne des Art. 3, Pkt. 15 des Gesetzes aus dem festgestellten Tatsachenbestande entnommen sind, zwingt jedoch nicht die Behörde, den Steuerumsatz auf Grund des Art. 76 des Gesetzes zu bezeichnen.

Da die beklagte Entscheidung der Berufungskommission diesen Erfordernissen nicht Genüge tut, hat das Oberste Verwaltungsgericht die Niederschlagung, infolge fehlerhaften Verfahrens, verbunden mit einer Entschädigung des Klägers, beschlossen. (Urteil N. T. A. vom 15. 2. 1930, Reg.-Nr. 51/28.)

IV. Erläuterungen zu den Steuererklärungen und Belege.

Die Steuerbemessungsbehörden berücksichtigen oft nicht die verlangten und ihnen zugestellten Erläuterungen zu der Erklärung des Steuerzahlers, sofern diese Erläuterungen nicht belegt sind und wenden ohne irgendwelche Benachrichtigung ihrerseits oder weitere Aufforderungen an den Steuerzahler, rücksichtslos den Art. 63, Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes an, d. h. sie bemessen die Steuer nach eigenem Ermessen.

Schon oft und kürzlich wiederum hat das Oberste Verwaltungsgericht entschieden und betont, dass ein solches Vorgehen der Behörde mit dem Geiste des Gesetzes unvereinbar ist. Der Umstand, dass der Steuerzahler die von der Bemessungsbehörde verlangten Erläuterungen abgibt (Art. 58 des Gesetzes), sie jedoch nicht durch Nachweise belegt (Art. 60 des Gesetzes), begründet nicht die Anwendung der Bestimmung des Art. 63, Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes, falls die Behörde die Belege nicht verlangt hat. (Urteil N. T. A. vom 21. 6. 1930, Reg.-Nr. 1259/28.)

V. Verspätete Beweiseinreichung.

Das Oberverwaltungsgericht hat durch Urteil vom 11. Juni d. Js. (Nr. 2111/28) für die Beweisführung im Berufungsverfahren seitens des Steuerzahlers folgenden Rechtsgrundsatz aufgestellt:

„Das dem Steuerzahler gemäss Art. 90 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Juli 1925 zustehende Recht zur mündlichen Aufklärung in der Sitzung der Berufskommission ist nicht in dem Sinne aufzufassen, dass der Steuerzahler berechtigt wäre, die Vorbringung von Beweismitteln auf diese Sitzung aufzuschieben.

Im konkreten Falle hatte der Steuerzahler eine Umsatzsteuererklärung nicht eingereicht. Infolgedessen setzte die Veranlagungskommission die Steuer nach freiem Ermessen auf Grund des ihr zur Verfügung stehenden Materials fest. Im Berufungsverfahren behauptete der Steuerzahler, dass dieses Material lückenhaft sei und bot Beweise aus Eisenbahnauszügen, Rechnungen und Zolldeklarationen an, worauf die Berufungskommission jedoch nicht einging. In der Klage beim Oberverwaltungsgericht erhob der Steuerzahler den Einwand, dass die Berufungskommission nicht berechtigt sei, die Prüfung der vorgebrachten Beweise abzulehnen. Das Gericht verwarf die Klage, indem es ausführte, dass dem Steuerzahler nach Art. 90 des Gewerbesteuergesetzes lediglich das Recht zusteht, der Berufungskommission mündliche Aufklärung zu erteilen, mithin nicht das Recht, bis zur Sitzung zurückgehaltene Beweisstücke vorzulegen; nach Art. 88 des Gesetzes unterliegen die auf Belegen beruhenden Einwände der Prüfung durch die Veranlagungskommission, demnach liegt es dieser Stelle ob, auch die im Laufe des Veranlagungsverfahrens nachträglich eingehenden Belege zum Gegenstand der Prüfung zu machen, was jedoch nicht Aufgabe der Berufungskommission sein kann, es sei denn, dass die Entscheidung der Veranlagungskommission auf falschen Schlüssen beruht. Im vorliegenden Falle konnte dies aber nicht festgestellt werden.

VI. Konventionalstrafe und Stempelgebühr.

Ein Grundstückskäufer verpflichtete sich in dem Kaufvertrage, die 3 Kaufgeldraten in bestimmten Terminen zu zahlen. Bei nicht pünktlicher Zahlung sollte der Verkäufer berechtigt sein, vom Vertrage zurückzutreten und den bereits geleisteten Teil des Kaufgeldes als Konventionalstrafe einzubehalten. Der Käufer zahlte als erste Kaufgeldrate 10 000 Złoty. Als er die zweite Rate nicht fristgemäss entrichtete, trat der Verkäufer vom Vertrage zurück und behielt die gezahlten 10 000 Złoty. Die Finanzbehörde veranlagte für den Kaufvertrag einen Stempel von 4035 Złoty und forderte den Betrag von dem Verkäufer. Nachdem dieser den Käufer erfolglos zur Zahlung aufgefordert hatte, klagte er auf Feststellung, dass der Käufer gemäss dem Vertrage den Stempel zu zahlen habe. Während die 1. Instanz den Stempel zur Hälfte auf beide Parteien umlegte, gab die 2. Instanz den Stempel ganz dem Verkäufer zur Last. Ausserdem ermässigte sie die Vertragsstrafe noch um diesen Betrag, da sie unverhältnismässig hoch sei (17 Prozent des Kaufpreises). Die Revisionsklage des Verkäufers wies das Oberste Gericht ab. Die Vertragsstrafe habe bereits die Entschädigung für den geleisteten Stempel enthalten. Denn sie sei eine Entschädigung für die aus der Nichterfüllung oder ungenügenden Erfüllung des Vertrages entstandenen Schäden. Der Verkäufer behaupte aber nicht, dass er ausser dem gezahlten Stempel noch andere Schäden gehabt habe. Auch war das Gericht berechtigt, die Vertragsstrafe auf Antrag des Verpflichteten zu ermässigen (§ 343 BGB). Ein solcher Antrag konnte nicht nur im Wege der Klage, sondern auch als Einwand gegen einen Anspruch gestellt werden. Dem Antrage konnte stattgegeben werden, weil die Strafe nicht freiwillig geleistet worden sei (Urteil vom 15. November 1929, Reg.-Nr. III. 2. C. 209/29).

Wichtig für alle Aktiengesellschaften: Die Anpassung der Statuten an das neue Aktienrecht.

Die Bank Polski hat an die Aktiengesellschaften folgendes Rundschreiben gerichtet:

Am 1. Januar 1931 läuft der Termin für die Anpassung der Statuten der bestehenden Aktiengesellschaften an das neue Gesetz über die Aktiengesellschaften ab. (Verordnung vom Staatspräsidenten vom 22. März 1928, Dz. U. R. P. Nr. 39/19, Pos. 383.) Laut Artikel 170, Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Aktiengesellschaften werden nach Ablauf dieses Termins die mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehenden Bestimmungen des Statuts keine Rechtskraft haben und eine Aktiengesellschaft, die ihr Statut nicht in den wesentlichsten Punkten mit dem neuen Gesetz in Uebereinstimmung bringt, kann sogar auf Grund einer Entscheidung des Registergerichtes, welche auf Antrag des Handelsministers erlassen wird, aufgelöst und liquidiert werden.

Mit Rücksicht auf die kurze Zeit, die für die Aenderung der gegenwärtigen und für die Registrierung der neuen Statuten bleibt, lässt sich voraussehen, dass die Registergerichte gegen Jahresschluss mit Arbeit überhäuft sein werden, weshalb die Registrierung dieser neuen Statuten erheblich über die vom Gesetz festgesetzte Ausschlussfrist hinausgehen kann. Da die Bank Polski nach dem 1. Januar 1931 diejenigen Bestimmungen der Statuten von Aktiengesellschaften, die mit den Vorschriften des neuen Rechts nicht in Uebereinstimmung gebracht sind, nicht als gültig betrachten wird (z. B. wenn es sich um die Form der Unterzeichnung und der Vertretung der Gesellschaft handelt), so können die betreffenden Aktiengesellschaften der Gefahr einer Einstellung des Kredites ausgesetzt sein.

Wie beschafft man sich einen Auslandspass?

Kosten und notwendige Papiere.

P. Die Beschaffung eines Auslandspasses ist bei uns infolge der sonderbaren Einstellung der massgebenden Stellen meist eine schwierige Angelegenheit und immer noch mit erheblichen Kosten, Laufereien und sonstigen Formalitaten verbunden. Es ist daher angebracht und zweckmassig, alle Formalitaten, die zwecks Erlangung eines Passes zu erfüllen sind, zusammenzustellen, um vielen manche überflüssige Zeit- und Kostenverschwendung zu ersparen.

Zunachst sei darauf hingewiesen, dass jeder, der sich einen polnischen Pass beschaffen will, im Besitz der polnischen Staatsangehörigkeit sein muss und dieses schwarz auf weiss bescheinigt haben muss. Diese Bescheinigung erhalt man gegen eine Stempelgebühr von 3 zł auf schriftlichen Antrag beim Büro Obywatelstwa (Büro für Staatsangehorigkeitsfragen) des zustandigen Starostwo bzw. Stadtprasidenten. Am zweckmassigsten ist es, diese Bescheinigung im Personalausweis zu besitzen und bei der Passbeschaffung vorzulegen. Ausgestellt werden samtliche Passe vom Starostwo und in Stadten mit eigener Kreisverwaltung vom Polizeiprasidium. Das Passbüchlein allein kostet 1 zł.

Ein normaler Pass mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahre kostet 100 zł und berechtigt zu einer einmaligen Ausreise, ein Dauerpass mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahre, der zur mehrmaligen Ausreise berechtigt, kostet 250 zł. Weiter unterscheidet man Passe mit normaler Gebühr und ermassigte Passe, die für bestimmte Reisezwecke ausgegeben werden, wie geschaftliche Reisen, Kur, Studium u. a.

Wenn man sich nun einen normalen Pass beschaffen will, begibt man sich zunachst mit seinem Personalausweis und einem Lichtbild (ca. 5×10 cm) zu dem zustandigen Polizeikommissariat und verlangt die Ausstellung eines sog. Świadectwo kwalifikacyjne zur Erlangung eines Auslandspasses. Mit diesem Świadectwo kwalifikacyjne (Führungszeugnis), dem Personalausweis, einem weiteren Lichtbild der sogenannten Grösse, einer Stempelmarke zu 3 zł und 1–2 Stempelmarken zu 50 gr begibt man sich darauf zum Passbüro (des Starostwo oder Polizeiprasidiums); dort füllt man einen Fragebogen (Antrag) aus. Auf diesen Antrag will ich nicht naher eingehen, da ihn auch derjenige, der die polnische Sprache nicht beherrscht, mit Leichtigkeit ausfüllen kann, da dort nur einige Personalangaben zu machen sind. Dieser Antrag ist mit 3 zł zu verstempeln, jede Anlage (świadectwo kwalifikacyjne) mit 50 gr. Mit dem Antrag gibt man die Gebühr von 100 zł für das Passbüchlein und das Lichtbild ab. Den Personalausweis erhalt man zurück. Wenn man es sehr eilig hat, wird der Pass auf Warten ausgestellt.

Dieser Pass gilt, wie schon erwahnt, für eine einmalige Ausreise im Verlaufe eines Jahres. Will man ein zweites Mal ins Ausland reisen oder langer im Auslande bleiben, als im Pass angegeben, dann geht man noch einmal zum Passbüro bzw. zum polnischen Konsulat (wenn man sich im Auslande befindet), und verlangt die Verlangerung des Passes, die man gegen Entrichtung der normalen Gebühr von 100 zł und 3 zł Stempelgebühr erhalt.

Wünscht man einen Dauerpass, der zu mehrmaligen Auslandsreisen innerhalb eines Jahres berechtigt, so hat man genau dieselben Formalitaten zu erledigen, wie für den normalen Auslandspass zur einmaligen Auslandsreise. Man entrichtet hierfür jedoch 250, statt 100 zł.

Wenn man schon einmal im Besitze eines Passes ist und eine weitere Ausreisegenehmigung beantragt, braucht man weder das erwahnte Świadectwo kwalifikacyjne, noch den Personalausweis vorzulegen.

Militarpflichtige Personen müssen bei der Erlangung eines Auslandspasses eine Genehmigung ihrer vorgesetzten Militarbehörde vorlegen. Dasselbe gilt auch für diejenigen, die bei der Aushebung die Kategorie A erhalten haben, aber noch nicht zum aktiven Militardienst eingezogen sind; sie gebrauchen eine Erlaubnis des P. K. U., zu dem sie gehören. Reservisten sowie diejenigen, die bei der Aushebung die Kat. B, C, D oder E erhalten haben, gebrauchen keine Genehmigung der Militarbehörden.

Wie bekommt man ermassigte Passe? Die Formalitaten bei der Erlangung ermassigter Passe sind genau dieselben wie bei der Erlangung normaler Auslandspasse. Nur ist zu bemerken, dass man diese nur gegen Vorlegung besonderer Bescheinigungen erhalt und dass ihre Gültigkeitsdauer beschrankt ist, entsprechend dem Zweck der Auslandsreise.

Unter den ermassigten Passen ist der ermassigte Handelspass der wichtigste. Man erhalt ihn, wenn man nachweist, dass man sich zu Handels- oder gewerblichen Zwecken ins Ausland begibt (z. B. zum Besuch einer Messe, Ausstellung u. a.). Als ausreichender Nachweis gilt eine Bescheinigung der Handels- oder Handwerkskammern. Der gewöhnliche ermassigte Handelspass zur einmaligen Ausreise kostet **25 zł**, jede ermassigte Verlangerung gleichfalls **25 zł**. Der ermassigte Handelsdauerpass zur nochmaligen Ausreise und mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr kostet 150 zł.

Ein Pass zu Studienzwecken im Auslande mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr kostet 20 zł. Man erhalt ihn gegen eine Aufnahmebestatigung der auslandischen Lehranstalt bzw. gegen eine Bescheinigung, dass der Aufnahme, die nur persönlich erfolgt, nichts im Wege steht. Für **20 zł** erhalt man ferner ermassigte Passe für verschiedene Zwecke, wie Kuraufenthalt (Bescheinigung des Kreisarztes!), soziale Zwecke u. a. Hingewiesen sei schliesslich noch darauf, dass man, wenn man sich im Auslande mit einem ermassigten Pass befindet und langer dort bleiben will, als im Pass angegeben ist, für die Verlangerung in der Regel die normale Gebühr entrichten muss. Hat man eine sehr eilige Auslandsreise vor, für die man Anspruch auf einen ermassigten Pass hat, und die Passbehörde I. Instanz (Starostwo, Polizeiprasidium) weigern sich, einen ermassigten Pass zu gewahren, dann kann man vorlaufig ruhig die normale Gebühr von 100 zł zahlen und sich dann mit einer Berufung an das Wojewodschaftsamt wenden. Wird der Berufung stattgegeben, dann erhalt man die zuviel bezahlte Gebühr zurückerstattet.

Der Abschluß der Leipziger Herbstmesse 1930.

Die diesjahrige Leipziger Herbstmesse ist am 4. September zum Abschluss gelangt. Die Ausstellerbeteiligung ist mit 7653 Firmen trotz der verscharften Wirtschaftskrise dem Vorjahr ungefahr gleichgekommen, was die beste Bestatigung für die Unentbehrlichkeit der Herbstmesse ist. Die Zahl der Einkaufer ist noch nicht abschliessend zu erfassen; sie ist auf rund 85 000 zu veranschlagen, womit sie den Erwartungen, unter Berücksichtigung der deutschen Wirtschaftsnot, im wesentlichen entsprochen hat. Die Teilnahme des Auslands auf der Aussteller- und Einkauferseite hat sich auf Vorjahrshöhe gehalten. Insgesamt haben die Messe 678 auslandische Aussteller und rund 12 000 auslandische Einkaufer besucht.

Diese Leipziger Herbstmesse hat wiederum der ganzen Welt ein geschlossenes Bild der Leistungen verschiedenster Zweige der Fertigindustrie vermittelt, wie es an keiner anderen Stelle geboten wird. Ungeachtet der internationalen Absatzschwierigkeiten haben die ausstellenden Industrien den Messebesuchern eine Fülle von überraschenden Neuheiten der Technik, der Mode und der Geschmackskultur geboten. Mit gutem Erfolge ist auch diese Messe von bedeutsamen Fachveranstaltungen begleitet gewesen, insbesondere auf dem Gebiete der Bauwirtschaft und Werbepraxis.

Soweit der deutsche Inlandsmarkt in Frage kam, waren die Aussichten von vornherein durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhaltnisse sehr begrenzt gewesen, daher blieb das Geschaft selbstverstandlich hinter Jahren besserer Konjunktur zurück. Es wurde sehr vorsichtig gekauft, um die Kreditbelastung gerade in der Zeit unsicherer Absatzmöglichkeiten nicht zu überspannen. Jedoch ist anzunehmen, dass aus den vielen Geschaftsanknüpfungen dieser Messe starkere Auftragserteilung noch hervorgehen dürfte, sobald sich Zeichen einer Besserung der Wirtschaftslage bemerkbar machen. Vor allem rechnet man dabei mit den kommenden Auswirkungen des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Reichsregierung.

Weit weniger gehemmt als der Inlandsmarkt war das Exportgeschaft, da in verschiedenen wichtigen Absatzlandern sich auch heute eine günstige Wirtschaftslage zeigt. Aufs neue hat die Leipziger Messe ihren Wert für die Forderung des deutschen Exports und des internationalen Zusammenwirkens erwiesen. Weitesten Ausstellerkreisen hat sie es auch diesmal ermöglicht, zur rechten Zeit an die rechten Abnehmer heranzukommen, das Absatzgebiet zu vergrössern, den Umsatz zu beschleunigen und den Gewinn zu steigern.

Briefe an die Industrie- und Handelskammer in Posen sind portofrei.

Die Industrie- und Handelskammer in Posen ist auf Grund eines Schreibens des Ministeriums für Post und Telegraphen vom 1. 8. dieses Jahres (L. Dz. 2898/V.) in das Verzeichnis derjenigen Behörden und Selbstverwaltungskörper eingereiht worden, denen auf Grund der Verordnung vom Staatsprasidenten vom 22. 3. 1928 (Dz. U. Nr. 38, Pos. 378) das Recht der Befreiung von den Postgebühren für samtliche Briefsendungen zusteht.

In Verbindung damit teilt die Industrie- und Handelskammer mit, dass gewöhnliche Briefsendungen, die durch Firmen bzw. Einzelpersonen auf Grund einer Aufforderung der Kammer an diese gesandt werden, von den Postgebühren befreit sind, jedoch müssen derartige Sendungen auf der Anschriftseite folgende Vermerke tragen:

1. Voller Name der Firma bzw. der Einzelpersonen, welche die Sendung aufgibt, und deren genaue Adresse.

2. den Vermerk: „Auf amtliche Aufforderung Nr. . . . vom . . . . frei von den Postgebühren" (Na wezwanie urzędowe nr. . . z dn. . . . . wolne od opłaty stemplowej); zu diesem Vermerk ist die Amtsnummer und das Datum des Schreibens der Kammer hinzuzufügen, auf welches geantwortet wird. Diese Sendungen mussen in den Postamtern zu Handen des Postbeamten aufgegeben werden. Sendungen, die in den Briefkasten eingeworfen werden, werden dem Absender wieder zuruckgestellt, bzw. falls dieser nicht angegeben ist, als unbestellbar angesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur diejenigen Briefe an die Handelskammer frei sind, welche auf eine Aufforderung oder Anfrage der Handelskammer an diese gerichtet werden.

Es geht uns von Tag zu Tag besser und besser
— sagt das Institut für Konjunkturforschung.

In seinem letzten Bericht beurteilt der Warschauer Institut für Konjunkturforschung die Wirtschaftslage folgendermassen:

„Auf dem Geldmarkte ist unter dem Einfluss der verbesserten Zahlungsfahigkeit eine nennenswerte und günstige Aenderung eingetreten, welche im Juni angefangen und im Juli einen grosseren Umfang angenommen hat. Wenn auch der allgemeine Prozentsatz der Wechselproteste von 17,2 Prozent im Juni auf 18,8 Prozent im Juli sich erhoht hat, so ist diese Steigerung lediglich eine Saisonerscheinung; der Prozentsatz bleibt bei Berücksichtigung dieser Saisonschwankungen unterhalb des Juniniveaus. Die Wechselproteste der Bank Polski sind von 5,93 Prozent im Juni auf 5,06 Prozent im Juli (nach Berücksichtigung der Saisonschwankungen) zurückgegangen.

Der Ruckgang der Wechselproteste hat das allgemeine Vertrauen erhoht, was in erhöhten Wechselumsatzen an den einzelnen Banken zum Ausdruck kam. Das Wechselportefeuille der Bank Polski, welches seit November 1929 eine rücklaufige Tendenz aufwies, erhohte sich im Juni ein wenig und im Juli bedeutend. Eine verhaltnismassig noch höhere Steigerung des Wechselportefeuilles weisen die Privatbanken auf. In Anbetracht des Umstandes, dass gleichzeitig mit der Zunahme des Wechselportefeuilles sich auch die Einlagen erhöhen, ist die Entwicklung des Geldmarktes als eine günstige zu bezeichnen, zumal in diesem Falle das umfangreiche Wechselmaterial von einer Produktions- und Umsatzsteigerung Zeugnis ablegt.

Die Tendenzen zur Produktionserweiterung konnen in immer deutlicheren Umrissen auf dem Weltmarkte beobachtet werden. Der Beschaftigungsgrad der Textilindustrie weist seit einigen Monaten eine Steigerung auf. Der Produktionsindex erhohte sich von 88,1 im Marz auf 91,1 im Juli; mit Rücksicht auf die in der zweiten Julihalfte festgestellte erhohte Arbeiterzahl kann mit einem weiteren Produktionsaufschwunge gerechnet werden.

Auch die Eisenbahntransporte weisen eine seit einigen Monaten anhaltende Zunahme auf, wenn auch im Juli ein niedriger Stand eingetreten ist, welcher jedoch seine Ursache in Saisonschwankungen hat.

Auf dem Inlandsmarkte sind grössere Umsatze insbesondere in Kohle, Industrie- und landwirtschaftlichen Maschinen zu verzeichnen. Trotz der grosseren Warenumsatze auf dem Inlandsmarkte ist das Produktionsvolumen nicht in dem Masse gestiegen, wie der Inlandsabsatz. Nach rechnungsmassiger Ausschaltung der Saisonschwankungen ist der Produktionsindex der Industrie von 102,7 im Juni auf 103,4 im Juli gestiegen. Die nicht parallel verlaufende Entwicklung des Absatzes und der Produktion ist auf bedeutende Vorrate zurückzuführen.

In manchen Industriezweigen sind diese Vorrate so gross, dass trotz des starkeren Absatzes eine weitere Produktionseinschrankung und Arbeiterreduzierung stattfinden musste. Einen Beschaftigungsrückgang wiesen im Juli folgende Industriezweige auf: Metall, Maschinen, Holz, Lebensmittel, Bekleidung, Papier. Dagegen ist der Beschaftigungsgrad in der Textil- und Kohlenindustrie, die insgesamt 40 Prozent der gesamten Arbeiterzahl beschaftigen, nicht unwesentlich gestiegen.

Allgemein ist eine zwar immer noch gehemmte, aber langsam sich durchsetzende Tendenz zur Besserung festzustellen, die darauf hindeutet, dass die schwerste Wirtschaftskrisis bereits überwunden ist."

Soweit der Bericht des genannten Institutes. Optimismus ist ja an sich eine schöne Eigenschaft. Wir sind aber schon allzulange mit Optimismus gefüttert worden und haben uns daran gewöhnen mussen, derartige Heilsbotschaften mit einiger Skepsis aufzunehmen.

Der deutsche Angestellte in Polen.

Die neue Zeit.

Von Fritz Muller-Partenkirchen.

Die Lehrzeit rückte fur meinen Sohn heran. Es war Aussicht, ihn bei Winkelmann & Sohn unterzubringen. Der alte Winkelmann hatte es zum ersten Kaufmann in der Stadt gebracht. Er liess mir schreiben, dass ich nachste Woche kommen konne. Mit meinem Sohne. Damit er ihn kennen lerne.

„Hans", sagte ich, „dein Rock ist nicht der beste, ich leih dir meinen besten."

„Ware es nicht besser, mich in meinem Rocke so zu zeigen, wie er mich das ganze Jahr bei meiner Arbeit —?"

„Weisst du nicht, was sich gehört?"

„Gehört — e, Vater. Die neue Zeit will nicht Bestechung, sondern Wahrheit."

„Was heisst Wahrheit?"

„Dass ich auch als Lehrling keine Komplimente mache."

„Als ob ein Staatsanzug ein Kompliment —"

„Es handelt sich um Arbeit, Vater, nicht um ‚Staat'."

Ich, der Vater, knurrte. Hans, der Sohn, setzte seinen Anzug durch. Eine Woche spater gingen wir zu Winkelmann & Sohn.

Meine Uhr war vorgegangen. Wir setzten uns noch eben eine Weile in den Teesalon, schrag gegenüber Winkelmann & Sohn.

Eine ungefüllte Viertelstunde ist voll Langeweile. Ein junger Mann in Trauer trat herein. Er setzte sich an unseren Tisch. Seine Miene war gespannt. Er stürzte eine Tasse heissen Tee hinab. Mir kam es vor, Ablenkung tate ihm gut. In unserer Stadt war Zugeknöpftheit nicht die Regel. Fremde Menschen pflegten sich im Abteil und am Gasthaustische mitzuteilen. Ungezwungen.

Ich erzahlte, dass mein Sohn vor einem folgenschweren Schritte stande.

„So", sagte er, „ich dachte Sie, der Miene nach — Ihr Sohn ist ganz gelassen."

Ich knurrte wieder: Ja, die neue Jugend, und erzahlte ihm, wir hatten uns in einer Viertelstunde vorzustellen. Bei der grossen Firma Winkelmann & Sohn. Einer Lehre wegen.

Der Fremde nickte.

„Meine Lehre", sagte Hans, „willst du nicht heimgehen, Vater?"

Zum drittenmale knurrte ich: „Es ist unerhört — wer soll denn für dich sprechen, he?"

„Ich."

„Du vergisst, mein Sohn, dass mir der alte Winkelmann von meiner Schulzeit her bekannt —"

„Um meine Lehre geht es, Vater, nicht um deine Schulzeit. Ein Fürspruch konnte heute gegenteilig wirken."

„Das verstehst du nicht. Wer soll dich, wenn du vor dem Lehrherrn stehst, erinnern, dass du hübsch bescheiden mit der nötigen Verbeugung —?"

„Niemand. Ich will mich nicht verbeugen. Ich will arbeiten."

„Aber versprechen müssen wir ihm doch —"

„Ich will nichts versprechen, Vater, ich will halten."

Zum vierten Male knurrte ich: „Du warst wohl gar nicht imstande —"

„— ihm zu sagen, dass ich das Plakat der Firma nicht mehr auf der Höhe finde —"

Der Fremde nickte: „Stimmt — wer draussen steht, sieht oftmals mehr."

Ich war entsetzt: „Bedenken Sie doch, welchen Eindruck solche Reden auf den alten Winkelmann —"

„Keinen mehr. Er ist seit gestern tot. Ich bin sein Sohn. Ihr Sohn ist engagiert."

Rechtsfragen des Angestellten

Um die Vermittlerprovision.

Im kaufmännischen Leben wiederholen sich öfter Streitfragen über Provisionsentschädigungen für Vermittler, die zwar ein Geschäft einleiten, aber aus irgendwelchen Gründen — jedoch nicht durch eigenes Verschulden — nicht an den Verhandlungen teilnehmen, die den Abschluss des Geschäftes herbeiführen. Zu dieser Frage hat auch schon das Oberste Gericht Stellung genommen und entschieden, dass in solchen Fällen, wenn die Vermittlerprovision zwischen den Parteien vereinbart worden ist, oder die im Geschäftsleben übliche Höhe betragen soll, dem Gericht im Streitfalle das Recht zusteht, die Provisionsentschädigung auf ein gerechtes Niveau herabzusetzen. Unzulässig ist es jedoch, dem Vermittler in solchen Fällen jeglichen Anspruch auf eine Entschädigung abzusprechen.

Auf diese Entscheidung des Obersten Gerichts stützt sich nun ein Urteil des Warschauer Appellationsgerichts (Angelegenheit Nr. 655/26). In dem strittigen Falle hatte der Vermittler eine Transaktion eingeleitet und wurde dann nach seiner Behauptung von den Verhandlungen ausgeschlossen, die Gegenseite behauptet, er habe sich nicht um das Geschäft gekümmert. Nach Prüfung des vorgelegten Beweismaterials und nach der Feststellung, dass der Kläger die beiden Kontrahenten der Transaktion tatsächlich zusammengebracht habe, entschied das Gericht, dass dem Vermittler von der vereinbarten 2prozentigen Provision nur der vierte Teil zufallen soll.

Können die Hinterbliebenen eines verstorbenen Angestellten Anspruch auf Entschädigung für einen von ihm ausgesetzten Urlaub erheben?

Diese Frage scheint ziemlich fern zu liegen und im praktischen Leben kaum Bedeutung zu haben. Jedoch sind kürzlich in Polen einige derartige Streitfälle durchgefochten worden, die das Arbeitsministerium veranlasst haben, seinerseits dazu Stellung zu nehmen und in dem Schreiben vom 4. März 1930 (L. 475/P. J.) folgende Aufklärung zu erteilen: Der Anspruch auf Grund eines angesetzten Urlaubs steht den Erben eines verstorbenen Angestellten nur dann zu, wenn der Angestellte selbst v o r s e i n e m T o d e Anspruch auf die Entschädigung hatte. In Fällen, in denen der Angestellte w ä h r e n d der Urlaubszeit oder auch v o r Antritt des Urlaubs stirbt, haben die Hinterbliebenen k e i n e n Anspruch auf irgendeine Entschädigung für den nicht ausgenutzten Urlaub bzw. Teil des Urlaubs, da der verstorbene Angestellte vor dem Tode zwar das Recht auf den Urlaub, aber nicht auf eine Entschädigung für Nichtausnutzung des Urlaubs hatte; falls aber der Angestellte, der Anspruch auf Urlaub hatte und vor Antritt dieses Urlaubs e n t l a s s e n wurde, nach der Entlassung stirbt, so geht auf die Erben der Anspruch auf Entschädigung für den Urlaub über, da ein solcher Anspruch dem Angestellten vor seinem Tode zustand.

Der deutsche Handwerker in Polen.

Erfahrungsaustausch im Handwerk — eine aktuelle Notwendigkeit.

Die heutige Wirtschaftslage im Handwerk steht im Zeichen mangelnden Umsatzes und steigender Unkosten, ein Uebel, dem trotz sämtlicher bisheriger Massnahmen nicht so leicht abzuhelfen ist. Dafür sind in wirtschaftlicher Beziehung keine wissenschaftlichen Unterlagen vorhanden, um die verschiedenen Einflüsse in ihrer Auswirkung zu erkennen. Dass ein offener Erfahrungsaustausch unter den Betriebsinhabern eines Berufes als besonders wertvolles Hilfsmittel dienen kann, geht aus den Berichten der amerikanischen, englischen und schweizerischen Fachliteratur zur Genüge hervor, in welchen Ländern der Austausch von beruflichen Erfahrungen wegen der ausgezeichneten Erfolge allgemein anerkannt wird. In welcher Weise dieses geschieht, ist aus Nachfolgendem ersichtlich:

In Abständen von etwa zwei Monaten werden jeweils am Sitze einer der beteiligten Firmen Besprechungen von zwei Tagen Dauer abgehalten. Am ersten Tage finden eingehende Besichtigungen der Fabrik bzw. des gewerblichen Betriebes und Aussprachen statt, während am zweiten Tage in gemeinschaftlicher Unterhaltung Sonderfragen behandelt werden. Diese Fragen sind in vier Gruppen gegliedert und zwar:

1. V e r w a l t u n g: Hier werden Statistiken, Betriebskontrolle und Abrechnungsverfahren, Hebung der Arbeitsfreude und ähnliches behandelt;

2. B e s c h a f f u n g: Hierzu gehören Prüfungen und Bestimmungen des Werkstoffes sowie Einkaufsfragen;

3. F e r t i g u n g: Bei der Fertigung werden behandelt: Fabrikationsprogramme, Produktionsbeschleunigung und Kapitalbildung, Materialfluss und Förderwesen sowie Lagerhaltung. Auch spielen die Lohnsysteme bei der Fertigung eine erhebliche Rolle;

4. B e t r i e b: Hierbei sind zu erörtern: Einkaufsorganisation, Vertreterfragen, Marktanalyse, Werbung u. dgl.

Voraussetzung für den Erfolg des Erfahrungsaustausches ist die u n b e d i n g t e O f f e n h e i t, mit der die Werkleiter über ihre Erfahrungen berichten, sei es im positiven oder negativen Sinne. Grundlage hierfür ist selbstverständlich restloses gegenseitiges Vertrauen. Von dem Ergebnis der bisher in den Betrieben der einzelnen Länder stattgefundenen Besprechungen waren alle Beteiligten ausserordentlich befriedigt.

Dieses Beispiel kann zweifellos mit grossem Nutzen auch auf unser Handwerk übertragen werden. Zwar scheuen sich die Handwerksmeister häufig, irgendwelche Zahlen, die ihren Betrieb betreffen, herauszugeben, eine Einstellung, die in allen Kreisen des Handwerks verbreitet ist. Die Befürchtung, dass durch die Besprechung sog. „Geschäftsgeheimnisse" bekannt werden, ist aber zweifellos u n b e g r ü n d e t, denn Fehler und Misstände in der Kalkulation und Unkostenverteilung, in der Betriebsführung und in der Organisation des Einkaufs können nur erkannt und beseitigt werden, wenn man sich mit Kollegen darüber ausspricht.

Für das Handwerk dürften der gegebene Ort für solche Aussprachen die Versammlungen der Ortsgruppen und Bezirksverbände sein, die auf diese Weise eine für jedes Mitglied wertvolle Bereicherung der Tagesordnung erzielen können. Wenn ein paar Mutige den Anfang gemacht haben, so wird der Nutzen solcher Aussprachen auch bald allgemein erkannt werden.

Arbeitsleistung im Maurergewerbe.

Der Ausschuss zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft veröffentlichte kürzlich im Band 5 der Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Arbeitsleistung die Ergebnisse seiner Untersuchungen über die Arbeitsleistung im Maurergewerbe. Der Unterausschuss stellte sich die Ermittlung zur Aufgabe, durch welche Faktoren in den letzten

Jahren überhaupt Veranderungen bzw. Verschiedenheiten der Arbeitsleistung bewirkt worden sind und welche Rolle unter diesen Faktoren Arbeitslohn- und Arbeitszeitveranderungen bzw. -verschiedenheiten gespielt haben. Die Untersuchung musste sich auf die Maurerarbeit beschranken, weil nur hier einigermassen die Möglichkeit bestand, in der Zahl der vermauerten Steine ein Mass für die Arbeitsleistung zu gewinnen. Die Untersuchung beschrankte sich auf Grossbetriebe in Grosstadten. Es wurden zur Untersuchung herangezogen 55 von Grossbetrieben ausgeführte Bauten und zwar aus Berlin, Munchen, Breslau, Dresden, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Konigsberg, Leipzig und Stuttgart. Für die Ermittlung wurde ausgegangen von den von den einzelnen Baubetrieben vorgelegten Bauabrechnungen, aus denen die Anzahl der Arbeitsstunden, die Lohnsummen, die für den Rohbau verwandt worden sind, und die Zahl der vermauerten Steine zu entnehmen waren.

Nach dem Ergebnis betrug die durchschnittliche Zahl der auf den einzelnen Bauten je Arbeitsstunde vermauerten Steine bei Akkordlohnbauten in Berlin 173, in Hamburg 119, in Breslau 146, in München 116, in Essen 92, in Frankfurt a. M. 89, in Hannover 83 und in Stuttgart 85. Die durchschnittliche Zahl der je Arbeitsstunde vermauerten Steine bei Zeitlohnbauten betrug in Berlin 43, in Breslau 84, in Munchen 99, in Essen 75, in Hannover 62, in Stuttgart 35, in Konigsberg 48 und in Leipzig 35. Die Unterschiede zwischen den einzelnen Stadten sowohl bei Akkordlohnbauten wie bei Zeitlohnbauten sind sehr gross. Wahrend Hannover bei Akkordlohnbauten 83 vermauerte Steine erreicht, bringt es Berlin bis auf 173. Bei Zeitlohnbauten stehen Leipzig und Stuttgart mit je 35 vermauerten Steinen an letzter Stelle gegenüber Munchen mit 99. Ueber die durchschnittliche Zahl der je Arbeitsstunde vermauerten Steine bei verschiedener Arbeitszeit liegen aus Munchen folgende Ergebnisse vor: 8stündige Arbeitszeit 83 Steine, 8½ stündige — 98, 8¾ stündige — 122, 9stündige — 108, 9½stündige — 113 Steine.

Hieraus ergibt sich, dass die Zahl der je Arbeitsstunde vermauerten Steine bei 8¾ stündiger Arbeitszeit am höchsten ist.

Leider lassen die Ergebnisse keine absolut sicheren Schlüsse zu, da die Unterschiede der Arbeitserfolge in den verschiedenen Orten durch Verschiedenheiten der verwandten Materialien, durch Verschiedenheiten in der Anwendung des Akkordsystems, durch Verschiedenheiten der Leistungsgewohnheiten usw. bedingt waren, die nicht voll ausgeglichen werden konnten.

Die Führung des Schornsteinfegergewerbes.

(Dz. U. R. P. Nr. 46 vom 27. 6. 1930, Pos. 390, Seite 717.)

Verordnung

des Ministers für Handel und Gewerbe vom 4. 6. 1930, erlassen im Einvernehmen mit dem Innenminister, betreffend die Führung des Schornsteinfegergewerbes.

Auf Grund des Art. 41, Abs. 1 der Verordnung des Staatspräsidenten vom 7. 6. 1927 über das Gewerberecht (Dz. U. R. P. Nr. 53, Pos. 468) wird folgendes verordnet:

§ 1. Das Gebiet und die Grenzen der einzelnen Schornsteinfegerbezirke, von denen im § 16 der Verordnung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. Dezember 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 111, Pos. 942) die Rede ist, müssen so festgesetzt werden, dass der zur Ausubung der Schornsteinfegerarbeiten in dem betreffenden Bezirke Berechtigte dieselben ohne Schwierigkeiten entweder selbst oder mit Hilfe von Gehilfen, die von ihm eingehend beaufsichtigt werden, ausführen kann. Gleichzeitig ist auch darauf zu achten, dass das Gebiet des Bezirkes nicht zu klein bemessen wird, um dem betreffenden Konzessionsinhaber die ausreichenden Mittel für den Unterhalt zu gewahren. Die Lehrlinge dürfen die Schornsteinfegerarbeiten nur in Gegenwart und unter direkter Aufsicht des berechtigten gewerbsmässigen Schornsteinfegers (Prinzipals) oder eines ausgebildeten Gehilfen ausführen.

§ 2. Das Recht zur gewerbsmassigen Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten in dem betreffenden Bezirke besitzt derjenige gewerbsmassige Schornsteinfeger, der seinen gewerblichen Sitz in diesem Bezirk hat.

Wenn bei der Einführung der Schornsteinfegerbezirke in den Zentral- und Ostwojewodschaften mehrere selbstandige gewerbsmassige Schornsteinfeger ihren gewerblichen Sitz in dem betreffenden Bezirk haben, der im Absatz 1 bezeichnet ist, so steht allen das Recht zu.

§ 3. Nach erfolgter Einführung der Kehrbezirke erteilt die Gewerbebehörde I. Instanz die Konzessionen nur für die unbesetzten Bezirke; diese Behörde stellt für jeden freien Bezirk nur eine Konzession aus, wobei die Zuteilung mehrerer Bezirke an einen Gewerbetreibenden nicht zulassig ist.

In einer stadtischen Gemeinde, die in mehrere Kehrbezirke eingeteilt ist, kann die Behörde die Konzession für einen freien Bezirk auch einem gewerbsmassigen Schornsteinfeger erteilen, der seinen gewerblichen Sitz ausserhalb dieses Bezirks, jedoch innerhalb der Grenzen der betreffenden Stadt hat.

§ 4. Die Gewerbebehörde I. Instanz führt ein Verzeichnis derjenigen Personen, die sich um Konzessionen für die in dem Kreise unbesetzten Kehrbezirke bewerben.

In dieses Verzeichnis werden die Bewerbungen derjenigen Kandidaten in der Reihenfolge eingetragen, die die gestzlichen Voraussetzungen, insbesondere die beruflichen Kenntnisse zur Führung des Schornsteinfegergewerbes besitzen. Den Vorrang bei der Erlangung der Konzession für einen freien Kehrbezirk besitzt derjenige Bewerber, der wahrend der letzten drei Jahre mindestens ein Jahr im Schornsteinfegergewerbe in dem betreffenden Wojewodschaftsgebiete gearbeitet hatte und bessere berufliche Fahigkeiten als die anderen in dem betreffenden Verzeichnis eingetragenen Bewerber besitzt. Insonderheit werden die besseren beruflichen Fahigkeiten nach der Anzahl der Jahre der Berufspraxis, der besonderen Fachkurse (Schornsteinfegerkurse oder Feuerwehrkurse) oder nach den entsprechenden abgelegten Prüfungen, z. B. vor den Korporationen für das Schornsteinfegergewerbe, deren von der zustandigen Behörde bestatigte Satzung Bestimmungen über die Regelung der Gegenstande solcher Prüfung sowie über das Prüfungsverfahren enthalt, bewertet.

Bei gleichen beruflichen Fahigkeiten wird der Vorrang grundsatzlich nach der Reihenfolge der Eintragung in das im Absatz 1 bestimmte Verzeichnis bewertet.

§ 5. Das Recht zur gewerbsmassigen Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten steht denjenigen Personen nicht zu, die gesetzmassig nicht besonders zur Betreibung des Schornsteinfegergewerbes gebunden sind.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Fragen und Antworten.

Herr S. in K. Frage: Ich bin Schmied, lebe aber vorwiegend aus den Ertragen meiner Landwirtschaft und arbeite in der Schmiede nur einen Teil des Jahres (Sommer). Bin ich verpflichtet, den vollen Versicherungsbeitrag an die Berufsgenossenschaft zu zahlen, zumal ich allein, ohne Hilfskrafte oder Gesellen, arbeite?

Antwort: Nach § 30 a) und b) des Statuts der Ubezpieczalnia Krajowa od wypadków (früher Berufsgenossenschaft) sind selbstandige Schmiede und Stellmacher versicherungspflichtig, auch wenn sie keinen oder weniger als zwei Angestellte beschaftigen.

Als Jahresverdienst ist das 500fache des ortsüblichen Tagesverdienstes eines Arbeiters über 21 Jahre anzunehmen. Sie müssen daher jedes Jahr eine entsprechende Deklaration bei der oben genannten Stelle einreichen. Wenn Sie nicht das ganze Jahr hindurch arbeiten, so müssen Sie die genannte Anzahl der Arbeitstage nachtraglich in der Deklaration angeben.

Herr Backermeister B. in P. Frage: Ich besass hier in P. eine Backerei, in der ich 2 Lehrlinge beschaftigte. Inzwischen habe ich diese Backerei verkauft, betreibe aber im selben Ort eine andere Backerei. Sind die Lehrlinge berechtigt, den mit mir geschlossenen Lehrvertrag zu brechen und in der verkauften Backerei zu bleiben?

Antwort: Der Art. 120, Ziffer 3 der Gewerbeordnung besagt nur, dass der Lehrvertrag gelöst werden kann, wenn der Lehrmeister sein Unternehmen nach einem anderen Orte verlegt. Da Sie Ihr Unternehmen nicht nach einem anderen Orte verlegt haben, sondern Ihr Handwerk im selben Ort weiter betreiben, besteht kein Grund dafür, die Lehrvertrage mit den Lehrlingen zu lösen, und Sie haben Anspruch auf die im Lehrvertrag vorgesehene Entschadigung für die Lösung des Vertrages durch die Schuld des Lehrlings.

Verantwortlicher Schriftleiter: Erich Loewenthal, Poznań, ul. Skośna 8. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe, Poznań, ul. Skośna 8.
Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.

Waren- und Vertretervermittlungsliste.

I. Export aus Polen nach Deutschland.

483. Hamburger Firma hat Interesse für Kalbs- und Rindsblasen, Kalbermagen.
484. Schlesische Firma sucht entleimtes Knochenmehl für Düngemittel seitens leistungsfahiger Produktions- bzw. Exportfirmen zu kaufen.
485. Hamburger Firma sucht gebrauchte Presstücher aus Wolle und Haaren zu kaufen.
486. Berliner Importfirma ubernimmt Generalvertretung bedeutender polnischer Grubenwerke und Exporthauser in Rohstoffen aller Art der technischen Industrie, Metallindustrie usw., evtl. auch in Walzwerkprodukten, soweit es sich um konkurrenzfahige Artikel handelt.
487. Hamburger Firma erbittet Offerte in Hülsenfruchten, speziell in Bohnen und Erbsen seitens leistungsfahiger Exportfirmen.
488. Firma in Sachsen sucht Verbindung mit polnischen Raffinerien bzw. Herstellerfirmen, die Terpentinöl (Kienöl) abzugeben haben.
489. Schlesische Firma erbittet Angebote mit Preisangabe in Fichtenschleifholz.
490. Breslauer Firma sucht Verbindung mit leistungsfahigen Firmen der Holzbranche bzw. mit Holzproduzenten zwecks Uebernahme der Verkaufsvertretung in Schnittmaterial, Schleifholz und Rundholz für Deutschland.
491. Hamburger Firma erbittet Offerte in Tierhaaren aller Art.
492. Hamburger Firma hat Interesse für Altmetalle und Metallasche.

II. Import aus Deutschland nach Polen.

493. Schlesische Firma sucht Vertreter der Fahrradbranche für den Verkauf von Fahrradpackungen.
494. Sachsische Firma sucht für den Verkauf von Staubsaugern, Heisswaserspeichern usw. Verbindung mit interessierten Branchefirmen, die möglichst über einiges Kapital verfügen.
495. Hamburger Firma sucht einen in der Automobilbranche gut eingeführten und tüchtigen Vertreter, der nicht abgeneigt ware, die Alleinvertretung für eine patentierte Autosicherung zu übernehmen.
496. Bayerische Firma, die ein neues Bauverfahren für die Anlage neuzeitlicher Tennisplatze erfunden hat, sucht Verbindung mit Baufirmen, Architekten usw. welche sich für dieses Bauverfahren (Lizenz) interessieren.
497. Schlesische Firma sucht einen gut eingeführten Fachvertreter für den Vertrieb ihrer Rostschutzfarbe für die Wojewodschaft Posen und Ostgalizien.
498. Berliner Firma sucht für den Vertrieb ihrer Kondensatoren Verbindung mit leistungsfahigen Import- bzw. Vertreterfirmen, die speziell auf dem elektrotechnischen und Radiogebiet versiert sind.
499. Firma in Sachsen sucht Verbindung mit gut fundierten Abnehmer- bzw. Vertreterfirmen der Elektrizitatsbranche fur den Vertrieb von elektrischen Erzeugnissen wie Motoren, Generatoren, Transformatoren.
500. Firma in Württemberg sucht für ihre Tischlereimaschinen wie Furnierpressen, Bandschleif- und Abputzmaschinen, Bestossmaschinen usw. tuchtige Vertreter, die zu der in Frage stehenden Kundschaft gute Beziehungen unterhalten.



ARBEITSMARKT



Stellenangebote.

Elektrizitatsfirma
sucht rührigen Aquisiteur(in) zum Verkauf ihrer elektrischen Hausbedarfsartikel und Glühlampen. Polnische und deutsche Sprache in Wort und Schrift Bedingung. (15

Stellengesuche.

Büroanfangerin
sucht von sofort Stellung. (675, 701, 716.

Kontorist(in)
der deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, sucht von sof. Stellung. (635, 667, 714.

Konditorlehrling
sucht von sofort Stellung. (640

593) **Elektrotechniker** (622
[redacted] von sofort Stellung. (515

Bürogehilfe
oder Bote sucht von sofort Stellung. (517

Lagerverwalter
sucht von sofort Stellung. (533

Ziegelbrenner
sucht von sofort Stellung. (598

Backergeselle
sucht von sofort Stellung (615, 620.

Chauffeur
sucht von sofort Stellung. (715

Kassierer(in) (421
sucht von sofort Stellung. (676

Maschinenschlosser
sucht von sofort Stellung. (678, 677, 666

Kaufmannsgehilfe (623
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung.

672) **Tischler** (686
sucht von sofort Stellung. (689

Magazinverwalter, Inkassent
oder **Verkaufer** (653
s. v. sofort Stellung. (624, 659

Schriftsetzer (609
sucht von sofort Stellung. (607

Gartner (685
sucht von sofort Stellung. (705

Fleischergeselle
sucht von sofort Stellung. (684

Maschinenwerkführer
sucht von sofort Stellung. (650

Fur ein Waisenkind,
bescheidener, kraftiger Mensch, der das Tischlerhandwerk erlernen will, wird ev. Lehrmeister gesucht. (651

Kaufmann
mit Bankkenntnis, beid. Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (652

Junger Mann
sucht Beschäftigung gleich welcher Art. (Arbeiter). (656

Für **Lehrersohn**
der Interesse für Elektrotechnik, Feinmechanik, Kunstschlosserei hat, wird Lehrmeister ges. (656

Buchhalterin
bilanzsicher, sucht zum 1. Oktober od. später Stellung (657
in Posen oder Bydgoszcz.

Banklehrling
(Primareife) sucht von sofort Stellung (644, 670

Molkereiverwalter
oder dergl. sucht Stellung. (661

Verh. Diener
sucht von sofort Stellung. (663

Junger Mann
sucht Stellung im Büro einer Holz- oder Getreidehandl. (665

Buchhalterin
Stenographie, Schreibmaschine, in Holz- u. Mühlenbranche tatig gewesen, sucht von sofort Stellung. (649, 664

Tapezierer
sucht von sofort Stellung (673

Buchhalter, Korrespondent
verheiratet, bestens empfohlen, sucht per 1. X. Stellung. (674

Forstlehrling
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (680

Müllergeselle
sucht von sofort Stellung. (681

Rechnungsfuhrer,
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung (682

Korrespondent,
beider Landessprachen mächtig, sucht von sofort Stellung. (687

Mechanikerlehrling
sucht von sofort Stellung. (688

Gutssekretärin
beider Landessprachen in Wort und Schrift machtig, sucht von sofort Stellung. (690

Laufjunge
sucht von sofort Stellung. (700

Verkäuferin
beider Landessprachen machtig, s. von sof. Stellung. (690, 703

Junger Mann
der das deutsche Gymnasium besucht hat und die Maschinenbauschule besuchen will, sucht Stellung in einer Maschinenfabrik oder grösseren Schlosserei. (683

Stenotypistin und Kontoristin
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sof. Stellung (nur in Posen (704

Buroanfangerin
mit Lyzealschulbildung, d. deutschen und polnischen Sprache in Wort und Schrift mächtig, Kenntnisse in Stenographie und Schreibmaschine, sucht von sofort Stellung. (706

Buroangestellte
gute Rechnerin, sucht von sofort Stellung. (707

Zimmermann oder Tischler
sucht von sofort Stellung. (708

Maschinenschreiberin
beider Landessprachen machtig, sucht von sofort Stellung. (709

Korrespondentin bzw. Sekretarin
der deutschen, polnischen und französischen Sprache in Wort und Schrift machtig, sucht von sofort Stellung. (710

Gartnerlehrling
sucht von sofort Stellung. (711

Lehrmädchen
fur Büro oder Geschäft, sucht von sofort Stellung. (712

Buchhalter
beider Landessprachen in Wort und Schrift mächtig, sucht von sofort Stellung. (713—717

Johannes Linz, Rawicz

Gegründet 1862.

Inh.: **Georg Linz**, Ingenieur

Maschinenfabrik, Eisen- und Metallgießerei
Kesselschmiede und Reparatur-Werkstatt.

Technisches Büro

liefert alle Maschinen und Apparate für

jeden gewerblichen Betrieb

besonders für

Zuckerfabriken, Brauereien
Malzfabriken, Brennereien
Ziegeleien u. Landwirtschaft.

Reparaturen jeder Art

werden schnell und sachgemäß ausgeführt
Monteure jeder Zeit disponibel.

Eisen- u. Metallguß in Ia Ausführung.

Eigene Modelltischlerei!

Tel. 16. Rawicz. P. K. O. Poznań 201788.

Bank für Handel und Gewerbe Poznań
Poznański Bank dla handlu i przemysłu

Sp. Akc.

Zentrale: Poznań, ul. Masztalarska 8 a,

Depositenkasse: ul. Wjazdowa 8.

Telegramm-Adr. Poznań: Gewerbebank
Telephon 3054, 2251, 2249.
P.K.O. Poznań: Nr. 200490.

*

FILIALEN:

Bydgoszcz, Inowrocław, Rawicz.

*

Ausführung sämtlicher bankgesch. Transaktionen.

Danziger Privat-Actien-Bank

Filiale Posen.

Poznań, ul. Pocztowa 10. / Tel. 3053, 1973.

*

Hauptbank Danzig.

Gegrundet 1856

*

Zweigniederlassungen in Polen

Poznań (Posen)
Grudziądz (Graudenz)
Starogard (Stargard)
Tczew (Dirschau)

Ausführung aller bankgesch. Transaktionen.

Biuro Techniczno-Handlowe
A. GLASER, Poznań

ul. 27. Grudnia 16

Telephon 50-16, 41-16. Telegr.-Adr. „Technohandel"

Empfehlen sofort ab Lager zu äußersten Fabrikpreisen:

Leder- Kamelhaar- Hanf- Baumwoll- **Treibriemen**

Gummi- Spiral- Hanf- **Schläuche**

Klingerit- Asbest- Gummi- **Platten**

Wasserstands- Org. Klinger- Oelvasen- **Gläser**

Hanf- Asbest- Gummi- **Packungen**

Dampf- Wasser- Gas- **Armaturen**

Lager-Metalle - Banca- und Lötzinn

in Blöcken, sowie Staben.

Schmieröler, Staufferbüchsen, Benzin-Löt-lampen und -Kolben, Stahl- und Messing-Draht-Bürsten, technische Filze, Fiber in Platten und Staben, Putzwolle sowie sämtl.

technische Artikel

für Maschinenbedarf u. Landwirtschaft.